



ULRICH LAMPRECHT SOFTWARE

AK32 Anlagenverwaltung

Benutzerhandbuch

AK32 ANLAGENVERWALTUNG

Benutzerhandbuch

© Ulrich Lamprecht Software
Walter-Braunfels-Weg 3 • 88662 Überlingen
Telefon 07551/949083 • Fax 07551/949056
Email info@lamprecht-software.de

<http://www.lamprecht-software.de>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
Installation, Erläuterung der Konzeption, Hinweise zur Bedienung, Starten	8
Installation	8
Konzeption des Programms	8
Hinweise zur Bedienung.....	8
Datensicherung	9
Hilfe	9
Schnellstart.....	9
Betriebsstammdaten, Allgemeine Eckdaten	19
Betriebsstammdaten	19
Systemwährung.....	20
Umsatzsteuersatz.....	20
§ 15 a UstG	21
Mindest-Vorsteuerbetrag	21
Schwankungsgrenze %	21
Schwankungsgrenze Betrag	21
Grenze für sofortige Anmeldung	22
GWG Grenze	22
Aktivierungswahlrecht für nicht abziehbare Vorsteuer	22
Anlagenstammdaten	24
Inventar-Nummer	24
Standort.....	25
Bezeichnung.....	25
Hersteller	25
Herstellungsdatum	25
Bauantrag.....	25
Art des Wirtschaftsgutes	25
Anschaffungs- oder Herstellungspreis, Vorsteuer.....	28
Anschaffungs- oder Herstellungsdatum, Beginn der Nutzung	28
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	28
Restwert; Erinnerungswert	29
Abschreibung(smethode); Abschreibungsbeginn	29
Bilanzposition	29
Konten, Kostenstelle.....	30
Berechnung der Bewegungspläne	30
Bewegungen, Pläne	31
Ändern und Hinzufügen von Abschreibungsraten	32
Löschen von Ereignissen	32
Hinzufügen von Ereignissen.....	32
Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten.....	32
Verkauf, Teilverkauf.....	33
Untergang; Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung	34
Abschreibung auf den Teilwert.....	34
Sonderabschreibung.....	35

Änderung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.....	35
Änderung des Abschreibungsverfahrens.....	36
Zuschreibung	36
Nutzungsänderung (§15a UStG).....	36
Entwicklung eines Wirtschaftsgutes, Nutzungsänderungen nach § 15a.....	37
Anlagenspiegel	37
Vorsteuerberichtigungen	38
Kontierung	39
Allgemeine Kontierungsangaben	39
Kontierung kalkulatorischer Abschreibungen, Kostenarten	40
Auswertungen	41
Anlagenverzeichnis	41
Anlagenspiegel für den Betrieb	41
Vorsteuerberichtigungen	42
Buchungsliste (Standard)	43
Buchungsliste (kalkulatorisch).....	44
Schnittstellen.....	45
Buchen	45
Datenimport aus DBHplus.....	46
Gesetzliche Grundlagen	47
§ 4 EStG	47
§ 5 EStG	47
§ 6 EStG	47
§ 7 EStG	48
§ 7a EStG.....	49
§ 15a UStG.....	50
USt DV (Zu § 15a des Gesetzes).....	51
UstR (Zu § 15a UStG (§§ 44 und 45 UStDV).....	51
Index.....	59
Lizenzvereinbarung	61

Einleitung

AK32 ist ein Anlagenverwaltungssystem für Windows.

Mit AK32 können Sie

- mehrere Betriebe/Mandanten verwalten,
- die Anlagen in DM, Euro oder einer anderen Währung verwalten,
- Anlagenverzeichnisse erstellen,
- Anlagenspiegel (Entwicklung des Anlagevermögens) erstellen,
- Planmäßige Abschreibungen berechnen,
- Sonder-, Teilwertabschreibungen, AfAA, Verkäufe und Teilverkäufe sowie nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten berücksichtigen,
- Zwischen den zulässigen Abschreibungsmethoden wählen,
- Kalkulatorische Abschreibungen berechnen,
- die Vorsteuerkorrekturen gemäß § 15 a UstG verwalten,
- Buchungsdaten an DBHplus, DBH32 oder andere Finanzbuchhaltungsprogramme übertragen.

AK32 ist darauf angelegt, Ihre Anlagen über Jahre zu verwalten. Deshalb sind die Eckwerte einstellbar.

Installation, Erläuterung der Konzeption, Hinweise zur Bedienung, Starten

Installation

AK32 wird mit einem Installationsprogramm geliefert, welches die Installation für Sie erledigt. Zum Start der Installation rufen Sie **SETUP** auf. Setup installiert zunächst den Setup-Assistenten und führt Sie dann durch die Installation. Sollten Sie bereits eine AK32-Version installiert haben, ist es nicht notwendig, die alte Installation zu entfernen. **Eventuell vorhandene Daten werden nicht ersetzt.**

Während der Installation können Sie ein Verzeichnis (Ordner) angeben, in das die Programmdateien zu AK32 kopiert werden. Setup gibt das Verzeichnis **C:\Lamprecht Software\AK32** vor. Sie können die Vorgabe ändern, nachdem Sie auf "Durchsuchen" geklickt haben.

Konzeption des Programms

AK32 verwaltet die Anlagegüter in einer Datenbank. Wesentliche Bestandteile dieser Datenbank sind die Stammdaten der Anlagengüter und die Bewegungspläne der Anlagengüter. Die Stammdaten werden von Ihnen eingegeben, die Bewegungen werden teilweise auf Grund der Stammdaten vom Programm berechnet, teilweise von Ihnen eingegeben.

Hinweise zur Bedienung

AK32 wird bedient, wie Sie es von Windows Programmen gewöhnt sind. Ein Bedienelement kennen Sie vielleicht noch nicht, es handelt sich um das Datengitter, das von AK32 verwendet wird, um "Zeitachsen" zu verwalten.

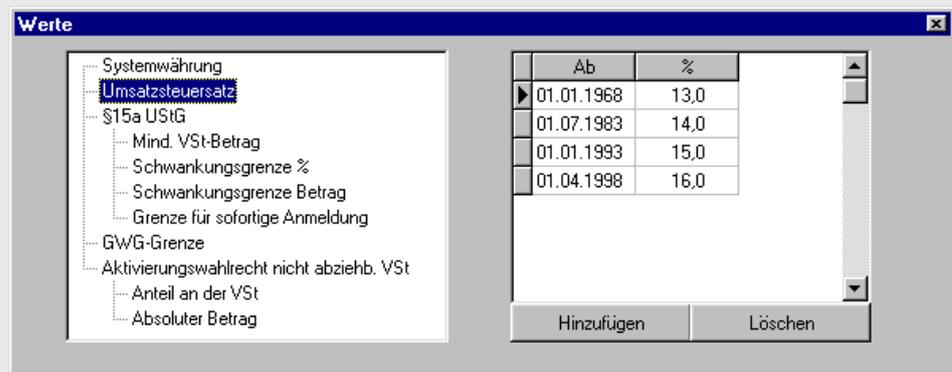


Abbildung 1 Beispiel für ein Standarddatengitter

Wenn Sie im Datengitter eine Zeile hinzufügen wollen, betätigen Sie **Strg Einfg** - zum Entfernen **Strg Entf**. Eine Zeile wird auch hinzugefügt, wenn Sie nach dem letzten ausgefüllten Feld die Tabulatortaste betätigen.

In den meisten Fällen wird beim Hinzufügen einer Zeile ein Standardwert eingetragen. Führt dies dazu, daß ein Schlüsselfeld der Daten (in der Regel "Ab") dupliziert würde, kann keine Zeile eingefügt werden.

Datensicherung

AK32 ist mit einer einfachen Funktion zur Datensicherung ausgestattet. Sie erreichen diese Funktion im Menü unter **Datei - Daten sichern**. Die Funktion erzeugt eine ZIP-Datei, deren Namen und Ort Sie angeben können. In diese Datei werden alle Daten für alle eingerichteten Betriebe gesichert. Sie können diese Datei auch mit den gängigen ZIP-Programmen (z.B. TURBOZIP, WINZIP etc.) bearbeiten. Um eine Sicherung "wegzuschließen", kopieren Sie die Datei einfach auf eine Diskette oder in einen anderen Ordner. Die Menüfunktion **Datei - Sicherung zurückspeichern** entpackt eine AK32 Sicherung im Datenverzeichnis und stellt **so den Stand zum Zeitpunkt der Sicherung** wieder her.

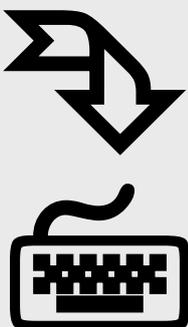
Hilfe

AK32 enthält eine Hilfefunktion. Sie wird entweder mit **F1** (kontextsensitiv) oder über das Menü aufgerufen. Bei Unklarheiten sollten Sie zunächst die Hilfetexte konsultieren.

Schnellstart

Wenn Sie das Programm in seinen Grundfunktionen mit Testdaten ausprobieren möchten, können Sie jetzt gleich mit dem Programm loslegen...

...für eine gründliche Beschäftigung mit dem Programm überspringen Sie den Rest dieses Kapitels und arbeiten die Kapitel 2 (Betriebsstammdaten, allgemeine Eckdaten), 3 (Anlagenstammdaten) und 4 (Bewegungspläne) durch.



Starten Sie das Programm. Nach einem Eröffnungsbild erscheint die AK32 Arbeitsoberfläche.

The screenshot shows the 'AK32 - Noch nicht benannt' window. It features a menu bar with 'Datei', 'Einstellungen', 'Auswertungen', 'Dienste', 'Bestellung', and 'Hilfe'. Below the menu is a search bar for 'Nummer' and a currency dropdown set to 'DM'. The main area is divided into several sections: 'Stammdaten' (Anlagen-Nummer, Standort, Bezeichnung, Hersteller, Herstellungsdatum, Art des Wirtschaftsgutes), 'Anschaffungs- / Herstellungspreis' (0,00), 'Vorst.' (0,00), 'Gesamt' (0,00), '\$15a UStG - Basiswert' (0%), 'Anschaffungs- / Herstellungsdatum', 'Nutzungsbeginn', 'Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer' (0 Jahre), 'Abschreibung', 'Restwert (nur Schiffe / Milchkuhe)' (0,00), 'Abschr.beginn', 'Erinnerungswert' (0,00), 'Bilanzposition', 'Konto für planm. Abschreibungen', 'Konto in der FiBu', 'Konto für sonstige Abschreibungen', and 'Kostenstelle' (highlighted in yellow).

Abbildung 2 Die AK32 Arbeitsoberfläche

Sie sollten vor der weiteren Arbeit die Eckwerte für Ihren Betrieb einstellen. Wählen Sie hierzu im Menü **Einstellungen-Betrieb...**

The 'Einstellungen - Betrieb' dialog box is shown with the following fields: 'Stammdaten' (Name (1): 'Noch nicht benannt', Name (2), Straße, PLZ/Ort, Telefon, Fax), 'Finanzbuchhaltung' (Datenpfad, Ktn.rahmen: 'SKR03'), and 'Wirtschaftsjahr' (Beginn der Unternehmung: '01.01.1999', Beginn des Wirtschaftsjahres: '01.01.1999'). An 'OK' button with a green checkmark is at the bottom.

Abbildung 3 Einstellungen – Betrieb..

Ganz wesentlich ist hier die korrekte Angabe zum Beginn des Unternehmens. Dieser Zeitpunkt darf nicht nach einem später anzugebenden Anschaffungsdatum für ein Wirtschaftsgut liegen.

Eine weitere wichtige Einstellung betrifft die Systemwährung. Diese Funktion wird mit **Einstellungen – Werte...** angewählt.

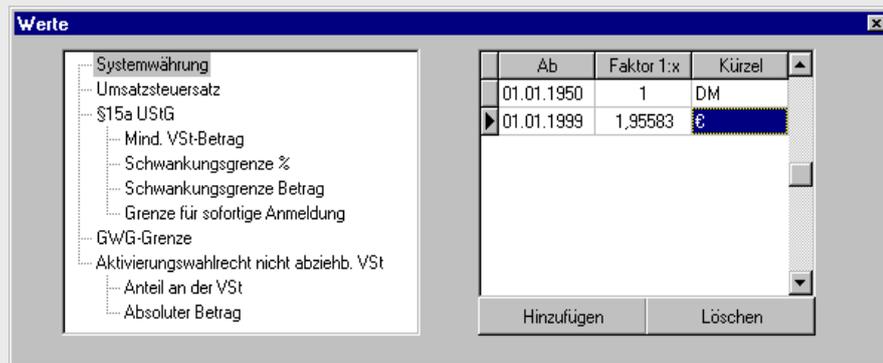


Abbildung 4 Einstellungen – Werte – Systemwährung

Sobald eine weitere Systemwährung angegeben ist, steht sie, unabhängig vom Ab-Datum, für Eingaben und Auswertungen zur Verfügung. Die Rundungen werden allerdings jeweils auf Grundlage des gültigen Systemdatums durchgeführt. Die Systemwährung gilt immer für den Betrieb, unter dem sie eingestellt wird, ist also nicht betriebsübergreifend. Wenn Sie die Einstellfunktion verlassen, sollte die hinzugefügte Währung in den Pop-Up-Listen für Eingabe- und Anzeigewährung zur Verfügung stehen.

TIP

Es ist zwar möglich, unterschiedliche Währungen für Eingabe und Anzeige zu verwenden, wird aber vermutlich zu Verwirrungen führen. Deshalb sollten Sie beide Angaben auf den gleichen Wert stellen.

Nach diesen Vorbereitungen können Sie beginnen, die Anlagegüter einzutragen. Betätigen Sie den Schalter **+** auf der Arbeitsoberfläche, um ein Anlagegut hinzuzufügen:



Abbildung 5 Hinzufügen eines Anlagegutes

Anlagennummer, Standort, Bezeichnung, Hersteller: Diese Angaben sind nicht unbedingt erforderlich (technisch gesehen), aber für Ihre Orientierung sicher sinnvoll.

Herstellungsdatum, Datum des Bauantrags: Diese Angabe ist bei Gebäuden wichtig, weil sich hiernach die anzusetzende Nutzungsdauer und die Abschreibungssätze richten.

Art des Wirtschaftsgutes: Diese Angabe hat zentrale Bedeutung hinsichtlich der zulässigen Abschreibungsmethoden. AK32 aktualisiert auf Grund dieser Angabe die Werte (Optionen) für Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, Abschreibung(smethode) und Abschreibungsbeginn.

Anschaffungs-/Herstellungspreis, Vorsteuer, nicht abziehbare Vorsteuer, §15a Basiswert: Tragen sie hier die entsprechenden Daten ein. Nicht abziehbare Vorsteuer kann bis zu einem in *Einstellungen-Werte* angegebenen Betrag entweder sofort als Aufwand abgesetzt werden oder wird zusammen mit dem Nettopries aktiviert. Ab einem bestimmten Betrag (z.Zt. 500 DM oder 25% der gesamten Vorsteuer) muß die nicht abziehbare Vorsteuer zusammen mit dem Wirtschaftsgut aktiviert werden. Soll die nicht abziehbare Vorsteuer aktiviert werden, haken Sie bitte "**zuzügl. nicht abziehbare VorSt**" an. Der *§15a UStG-Basiswert* stellt das Verhältnis zwischen nicht abziehbarer Vorsteuer und der gesamten Vorsteuer dar. Ein Doppelklick auf das Eingabefeld **Vorsteuer** berechnet die Vorsteuer aufgrund des zum Anschaffungs-/Herstellungsdatum gültigen Satzes (*Einstellungen – Werte*).

Anschaffungs- /Herstellungsdatum; Beginn der Nutzung: Das Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatum darf nicht vor dem angegebenen Beginn der Geschäftstätigkeit (*Einstellungen-Betrieb*) liegen. Der Beginn der Nutzung ist für die Verwaltung der Angaben gem. § 15a UStG erforderlich. In der Regel wird dieses Datum mit dem der Anschaffung/ Herstellung zusammenfallen.

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: Klicken Sie doppelt auf dieses Feld für einen Einblick in die amtlichen Abschreibungstabellen. Nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer richten sich die Abschreibungssätze, die Abschreibung wird auf die Nutzungsdauer aufgeteilt. Abweichungen von den amtlichen Tabellen müssen in der Regel gut begründet werden.

Restwert; Erinnerungswert: Der Restwert repräsentiert den Wert des Wirtschaftsgutes bei Nutzungsende. Ein solcher Wert wird z.Zt nur bei Schiffen (Schrottwert) und Milchkühen (Schlachtwert) angesetzt. Der Restwert kürzt die jeweilige Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen (Bsp: AH Wert 1200 DM; Restwert 200 DM; Nutzungsdauer 4 Jahre; Abschreibung: $(1200 - 200) / 4 = 250$ DM). Der Erinnerungswert ist ein Relikt aus der Zeit der manuellen Anlagenkartei. AK32 verwaltet auch Wirtschaftsgüter, die auf 0 abgeschrieben sind als vorhanden. Der Erinnerungswert kürzt die letzte Abschreibungsrate (Bsp: AH WERT 1200 DM; E Wert 1 DM; Nutzungsdauer 4 Jahre; Abschreibung: $1200/4=300$ DM, die letzte Rate beträgt $(300-1) = 299$ DM).

Abschreibung(smethode); Abschr.beginn: An Abschreibungsmethoden stehen (wenn nicht durch Art des Wirtschaftsguts eingeschränkt) die folgenden Methoden zur Verfügung: *Keine* (bei Grund und Boden; Finanzanlagen), *Sofort* (Geringwertige WG); *Linear* (gleiche Raten über die Nutzungsdauer); *Degressiv* (fallende Raten über die Nutzungsdauer); *Optimiert* (zuerst fallende, dann gleiche Raten über Nutzungsdauer; die Abschreibungen erfolgen möglichst schnell und hoch); *Individuell*. Statt *Individuell* sollten Sie zunächst *Linear* angeben und dann die jährlichen Raten anpassen (siehe unten). Der Beginn der Abschreibung kann (wenn nicht durch Art des Wirtschaftsguts eingeschränkt) auf *Monatsbeginn*, *Halbjahresbeginn* und *Jahresbeginn* gesetzt werden. Bei der Berechnung der Abschreibung wird dann die Anschaffung/Herstellung fiktiv auf den entsprechenden Termin gesetzt.

Bilanzposition: Die Bilanzposition regelt den Standort des Wirtschaftsgutes im Anlagenspiegel.

Konten, Kostenstelle: Geben Sie hier gegebenenfalls die Konten an, die für die Buchungsliste bzw. die Buchungsschnittstelle verwendet werden sollen. Die Kostenstelle sollte bei Verwendung von DBH32 eine Zahl zwischen 0 und 250 betragen.

The screenshot shows the 'AK32 - Noch nicht benannt' window with the following data:

Nummer	3	Eingabe	€
Diskettenschredder		Anzeige	€
Anlagen - Nummer	X\Y1234	Standort	Werkhalle B
Bezeichnung	Diskettenschredder	Hersteller	UFC
Hersteller	UFC	Herstellungsdatum	13.04.1998
Art des Wirtschaftsgutes	Bewegliches Wirtschaftsgut	Anschaffungs- / Herstellungspreis	10.000,00 (inkl. Nebenkosten aber ohne Vorsteueranteil)
		zuzügl. nicht abziehbare VorSt	0,00
		Vorsteuer	1.600,00
		Gesamt	10.000,00
		\$15a UStG - Basiswert	100 %
Anschaffungs- / Herstellungsdatum	05.05.1999	Nutzungsbeginn	05.05.1999
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	10 Jahre	Abschreibung	Linear
Restwert (nur Schiffe / Milchkühe)	0,00	Abschr. beginn	Beginn des Halbjahres
Erinnerungswert	1,00	Konto für planm. Abschreibungen	4830
Bilanzposition	Tech	Konto für sonstige Abschreibungen	4830
Konto in der FiBu	210	Kostenstelle	17

Abbildung 6 Stammdaten eines Anlageguts

Sind alle Angaben gemacht, können Sie sich den Bewegungsplan ansehen. Klicken Sie hierzu auf den Karteireiter **Bewegungen**.

Es wird der aus den Stammdaten errechnete Bewegungsplan dargestellt. Bei Neueinrichten eines Anlagenkontos, wird in den Bewegungsplan obligatorisch die Anschaffung oder Herstellung entsprechend der unter Stammdaten gemachten Angaben eingetragen. Bei Wirtschaftsgütern, für die als Abschreibungsverfahren "Sofort", "Linear", "Degressiv" oder "Optimiert" angegeben wurde, werden außerdem die errechneten Abschreibungsraten eingetragen. Sie können diesen Plan noch modifizieren und so an gegebenenfalls abweichende Bewegungspläne anpassen. Die einfachste Methode, den Bewegungsplan zu ändern, besteht darin, die Beträge der errechneten Abschreibungen zu überschreiben. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn bisher mit ganzen DM-Beträgen abgeschrieben wurde. Beginnen Sie das Überschreiben mit der ältesten Abschreibungsrate. Wenn ein Betrag geändert wird, wird die Differenz immer mit der folgenden Rate verrechnet. Bevor Sie die Beträge ändern, sollten Sie sicher gehen, daß alle sonstigen „Ereignisse“, wie nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Sonderabschreibungen etc. in den Plan eingearbeitet wurden.

Termin	Ereignis	Betrag	Restwert	Gültig ab	Nutzung	Abschreib.
05.05.1999	Anschaffung/Herstellung	10.000,00	10.000,00	01.01.1999	10 Jahre	linear
31.12.1999	planm. lineare Abschr.	-1.000,00	9.000,00			
31.12.2000	planm. lineare Abschr.	-1.000,00	8.000,00			
31.12.2001	planm. lineare Abschr.	-1.000,00	7.000,00			
31.12.2002	planm. lineare Abschr.	-1.000,00	6.000,00			
31.12.2003	planm. lineare Abschr.	-1.000,00	5.000,00			
31.12.2004	planm. lineare Abschr.	-1.000,00	4.000,00			
31.12.2005	planm. lineare Abschr.	-1.000,00	3.000,00			
31.12.2006	planm. lineare Abschr.	-1.000,00	2.000,00			
31.12.2007	planm. lineare Abschr.	-1.000,00	1.000,00			
31.12.2008	planm. lineare Abschr.	-999,00	1,00			

Abbildung 7 Bewegungsplan

Hierzu betätigen Sie den Schalter **Ereignis hinzufügen**. Als "Bewegungsarten" kommen in Frage:

Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegen dann vor, wenn die Aufwendungen für das Wirtschaftsgut über Reparatur- oder Erhaltungsaufwendungen hinausgehen aber dem Charakter nach kein neues Wirtschaftsgut entsteht (im Zweifel fragen Sie bei Ihrem Finanzamt nach).

Das Datum bestimmt den Zeitpunkt der nachträglichen Anschaffung oder Herstellung, Nutzbeginn bezeichnet den Termin der Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes. Wie bei der Anlage eines neuen Wirtschaftsgutes geben Sie den Nettopreis, die nicht abziehbare Vorsteuer und den Betrag der berechneten Umsatzsteuer als gesamte Vorsteuer an. Das Programm errechnet aus diesen Angaben einen Basiswert für die Anwendung des §15a UStG. Beachten Sie, das im Falle des §15a UStG nachträgliche Anschaffung oder Herstellung jeweils als separates Wirtschaftsgut betrachtet wird. Falls sich durch die nachträgliche Anschaffung oder Herstellung die ursprüngliche Nutzungsdauer ändert, können Sie dies hier angeben; negative Beträge stehen für eine Verkürzung der ursprünglichen Nutzungsdauer.

Verkauf, Teilverkauf. Das Datum bestimmt den Zeitpunkt des Verkaufs oder teilweisen Verkaufs. Mit dem Anteil am Wirtschaftsgut geben Sie an, ob das Wirtschaftsgut vollständig (100%) oder teilweise veräußert wird. Im Falle eines vollständigen Verkaufs errechnet AK32 die bis zum Verkaufstermin anfallende anteilige Abschreibung und fügt sie in den Bewegungsplan ein, der Restwert wird als Abgang verzeichnet. Bei teilweisen Verkäufen wird die auf den verkauften Teil entfallende Abschreibung mit der Jahresabschreibung verrechnet. Die Steuerpflichtigkeit des Erlöses spielt für die Nachsteuer gemäß §15a UStG eine Rolle.

Untergang; Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung. Der Untergang wird ähnlich wie ein Verkauf bewertet und verarbeitet. Natürlich kommt ein Erlös nicht in Frage, dafür aber möglicherweise eine Änderung der Nutzungsdauer (Verkürzung ist negativ anzugeben).

Abschreibung auf den Teilwert. Teilwert bezeichnet den Wert eines Wirtschaftsgutes, den der Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde (bei Fortführung des Betriebes). In der Praxis gibt es keine zuverlässige Methode, diesen Wert festzustellen (dies bedeutet evtl. Diskussionen mit dem Sachbearbeiter im Finanzamt). Es sollte ein Wert gefunden werden, der den langfristigen Ertragswert des Wirtschaftsgutes bei Nutzung im Betrieb ausdrückt.

Sie können entweder den festgelegten Teilwert des Wirtschaftsgutes angeben oder den Abschreibungsbetrag. Als Termin kommt für die Teilwertabschreibung nur der Bilanzstichtag in Frage.

Sonderabschreibung. Sonderabschreibungen werden in der Regel auf Grund steuerlicher Vorschriften vorgenommen.

In AK32 wird durch eine Sonderabschreibung die Bemessungsgrundlage für die weiteren planmäßigen Abschreibungen reduziert:

Änderung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wird in der Regel bei der Erstellung des Abschreibungsplans bzw. Eingabe der Stammdaten des Wirtschaftsgutes festgelegt. In begründeten Fällen kann eine Änderung der Nutzungsdauer erforderlich sein. Während eine Änderung des Wertes in den Stammdaten zu einer Neuberechnung des Plans ab dem Anschaffungs-/ Herstellungsdatum führt, kann hier die Nutzungsdauer bei Beibehaltung der bisher erfolgten Abschreibungen geändert werden.

Eine Änderung der Nutzungsdauer kann nur zum Beginn des Wirtschaftsjahres erfolgen. Verlängerungen geben Sie als positive Zahl ein, Verkürzungen als negative Zahl.

Änderung des Abschreibungsverfahrens. Ein Wechsel des Abschreibungsverfahrens kann zu Beginn eines Wirtschaftsjahres vorgenommen werden. Es ist nur ein Wechsel zur linearen Abschreibung möglich.

Zuschreibung. In AK32 wird durch eine Zuschreibung die Bemessungsgrundlage für die weiteren planmäßigen Abschreibungen erhöht. Im Prinzip sind Zuschreibungen als reziproke Sonder- oder Teilwertabschreibungen zu betrachten, sie können z.B. erforderlich werden, wenn solche Abschreibungen nachträglich vom Finanzamt abgelehnt werden bzw. sich die Voraussetzungen für Sonderabschreibungen ändern. Zuschreibungen sind nicht vorzunehmen, wenn sich der Wert eines Wirtschaftsgutes durch Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung erhöht.

Nutzungsänderung (§15a UStG). Ein solches Ereignis ist einzutragen, wenn sich nachträglich die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug für ein Wirtschaftsgut ändern. Beispiel: Ein Unternehmer läßt ein Wohnhaus herstellen. Da die Umsätze, die mit diesem Wirtschaftsgut erzielt werden (Mieten) umsatzsteuerbefreit sind, darf die berechnete Vorsteuer nicht abgezogen werden, der §15a-Wert beträgt 0%. Zwei Jahre später wird eine Etage umsatzsteuerpflichtig als Büro vermietet. Bei drei Etagen betrüge der §15a Wert ab dem Vermietungszeitpunkt 33%.

Durch Betätigung des Schalters **Ereignis entfernen** können Sie mit Ausnahme der Anschaffung/Herstellung alle Ereignisse aus dem Bewegungsplan entfernen. Beachten Sie, daß automatisch berechnete Bewegungen (lineare, degressive Abschreibungen) sofort neu berechnet und wieder eingesetzt werden.

Die Änderungen am Bewegungsplan werden sofort eingearbeitet (z.B. werden die Abschreibungen neu berechnet) und können am Bildschirm verfolgt werden.

Insgesamt sollten Sie es sich zum Ziel setzen, Ihr Anlagevermögen möglichst präzise in AK32 abzubilden. Besonders wichtig ist es, die Bewegungspläne mit den bereits erfolgten Bewegungen zu synchronisieren.

Wenn einige Anlagegüter eingerichtet sind, testen Sie die Auswertungsfunktionen (**Menü – Auswertungen**). Folgende Funktionen stehen zu Verfügung:

Anlagenverzeichnis: Mit dieser Funktion können Sie entweder ein Bestandsverzeichnis für das gesamte Anlagevermögen (Alle Drucken) oder eine "Karteikarte" für einzelne Anlagegüter anfertigen (Drucken). Die einzelne "Karteikarte" wird für das Anlagegut erstellt, das in der Liste markiert ist.

Für die einzelnen Anlagegüter werden die Stammdaten (soweit angegeben), die bisherigen Bewegungen und die geplanten Bewegungen und gegebenenfalls Angaben zur Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG dargestellt.

Mit dem Bestandsverzeichnis werden die Aufzeichnungspflichten für das Anlagevermögen erfüllt (vorausgesetzt, Sie haben Ihr Anlagevermögen mit AK32 vollständig und richtig erfaßt).

Mit Währung können Sie einstellen, in welcher Währung (z.B. DM oder Euro) das Anlagenverzeichnis gedruckt wird.

Anlagenspiegel: Die §§ 268 Abs.2 in Verbindung mit 274a Nr.1 HGB verpflichten mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, die Entwicklung des Anlagevermögens alternativ in der Bilanz oder im Anhang gesondert nach der direkten Bruttomethode darzustellen.

Der Anlagenspiegel soll den Bilanzadressaten Zusatzinformationen über das im Anlagevermögen gebundene Kapital, die Anlagenaltersstruktur sowie die postenweise Anlagenentwicklung des Geschäftsjahres bieten.

AK32 druckt einen Anlagenspiegel, der nach den einzelnen obligatorischen Bilanzpositionen gegliedert ist. Durch Markierung von Einzelnachweis können Sie erreichen, daß beim Druck unter den einzelnen Hauptpositionen die Werte für die einzelnen Anlagegüter aufgelistet werden.

Mit Währung können Sie einstellen, in welcher Währung (z.B. DM oder Euro) der Anlagenspiegel gedruckt wird.

Vorsteuerberichtigungen: Nach § 15a UStG ist der Vorsteuerabzug für vergangene Kalenderjahre zu berichtigen, wenn sich innerhalb eines Korrekturzeitraums von 5 bzw. 10 Jahren nach der erstmaligen Verwendung des Wirtschaftsgutes die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug geändert haben. Dabei müssen Zeitpunkt der Berichtigung und Zeitpunkt der Anmeldung der Berichtigung nicht übereinstimmen.

In der § 15a Auswertung wird unter "1. Berichtigung..." der Betrag angeführt, der auf das angegebene Kalenderjahr entfällt, unter "2. Im Kalenderjahr..." finden Sie den Zeitpunkt, zu dem die Berichtigung anzumelden ist.

Mit Währung können Sie einstellen, in welcher Währung (z.B. DM oder Euro) die Liste gedruckt wird.

Buchungsliste (Standard): AK32 ist als Nebenbuchhaltung zu einem Finanzbuchhaltungssystem zu betreiben. Die Verbindung zwischen Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung wird in AK32 über die Buchungsliste und den Dienst *Buchen* hergestellt.

In der Buchungsliste können alle Buchungen eines Kalenderjahres ausgewiesen werden, es ist aber auch eine Eingrenzung auf einzelne Monate möglich.

Das entsprechende Jahr wählen Sie durch Anklicken des Jahres in der Jahresleiste. Einen einzelnen Monat wählen Sie durch Doppelklick auf einen Monat in der Monatsleiste. Mehrere Monate wählen Sie aus, indem Sie Beginn und Ende des Zeitraums in der Monatsleiste bei gedrückter Taste STRG anklicken.

Grundlage der Kontierung sind die Kontoangaben, die Sie für die einzelnen Wirtschaftsgüter unter *Stammdaten* machen können und (nachrangig) die Angaben, die Sie unter *Einstellungen - Kontierung* machen.

Einige Kontierungen kann AK32 nicht erzeugen:

- Das Zahlungs-(Gegen-)konto bei Zugängen und nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgängen,
- das Vorsteuerkonto bei Zugängen und nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgängen,
- das Aufwandskonto für nicht abziehbare Vorsteuer bei Zugängen und nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgängen,
- das Konto zum Ausbuchen des Restbuchwertes bei Abgängen. AK32 bietet zwei Alternativen an, die je nach dem, ob ein Buchverlust (Nettoerlös kleiner Restbuchwert) oder ein Buchgewinn (Nettoerlös größer Restbuchwert) aufgetreten ist, eingesetzt werden,
- das Erlöskonto bei Anlagenverkäufen,
- das Umsatzsteuerkonto bei Anlagenverkäufen.

Mit Währung können Sie einstellen, in welcher Währung (z.B. DM oder Euro) die Buchungsliste gedruckt wird.

Buchungsliste (Kalkulatorisch): Die kalkulatorischen Buchungen werden berechnet, in dem die Jahresabschreibungen auf die einzelnen Monate verteilt werden. Erster Monat ist dabei der Monat der Anschaffung.

Das entsprechende Jahr wählen Sie durch Anklicken des Jahres in der Jahresleiste. Einen einzelnen Monat wählen Sie durch Doppelklick auf einen Monat in

der Monatsleiste. Mehrere Monate wählen Sie aus, indem Sie Beginn und Ende des Zeitraums in der Monatsleiste bei gedrückter Taste STRG anklicken.

Grundlage der Kontierung sind die Kontoangaben, die Sie unter *Einstellungen - Kostenarten, Kalkulatorische Konten* machen.

AK32 geht davon aus, daß Sie Soll und Haben auf Konten gleicher Bilanzposition (GuV-Position) buchen. Die Buchungen werden dann im Effekt nicht erfolgswirksam.

Die Kostenarten und -stellen werden für kalkulatorische Buchungen nicht ausgewertet.

Mit Währung können Sie einstellen, in welcher Währung (z.B. DM oder Euro) die Buchungsliste gedruckt wird

Betriebsstammdaten, Allgemeine Eckdaten

Betriebsstammdaten

Rufen Sie über das Menü **Einstellungen - Betrieb** auf:

The screenshot shows a dialog box titled "Einstellungen - Betrieb" with a close button (X) in the top right corner. The dialog is divided into three sections: "Stammdaten", "Finanzbuchhaltung", and "Wirtschaftsjahr".

- Stammdaten:** Contains text input fields for "Name (1)" (Ulrich Feldmüller), "Name (2)" (computersoftware), "Straße" (Gerhard-rohlfs-Str. 48), "PLZ/Ort" (28757 Bremen), "Telefon" (0421-652118), and "Fax" (0421-6589536).
- Finanzbuchhaltung:** Contains a text input field for "Datenpfad" and a dropdown menu for "Ktn.rahmen" (SKR03).
- Wirtschaftsjahr:** Contains text input fields for "Beginn der Unternehmung" (01.07.1988) and "Beginn des Wirtschaftsjahres" (01.01.1999).

At the bottom right of the dialog is an "OK" button with a green checkmark icon.

Abbildung 8 Eingabemaske - Betriebsstammdaten

Für die Arbeit des Programms haben die Angaben *Name (1)* und *Name (2)* sowie die Angaben unter *Wirtschaftsjahr* wesentliche Bedeutung. Aus den Angaben zum Namen werden die Kopfzeilen der Ausdrucke erzeugt, hier z.B. „Ulrich Lamprecht Software“. Der *Beginn der Unternehmung* setzt den frühest möglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungstermin für ein Wirtschaftsgut. Außerdem greifen gegebenenfalls die Vorschriften über die Abschreibung im Rumpfgeschäftsjahr. Entscheidend beim *Beginn des Wirtschaftsjahres* ist der Monat. Hiernach richtet sich der regelmäßige Abschreibungstermin, beim 1.1.JJJJ ist es der 31.12., beim 1.4.JJJJ der 31.3. Geben Sie immer den regelmäßigen Beginn des Wirtschaftsjahres an. Auch wenn Sie ein Unternehmen am 17.7.99 begin-

nen, ist der Beginn des Wirtschaftsjahres der 1.1.1999 (sofern Ihnen vom FA kein abweichendes Wirtschaftsjahr zugestanden wurde).

Systemwährung

Rufen Sie über das Menü **Einstellungen – Werte** auf und wählen in der linken Hälfte des Dialogfensters **Systemwährung**.

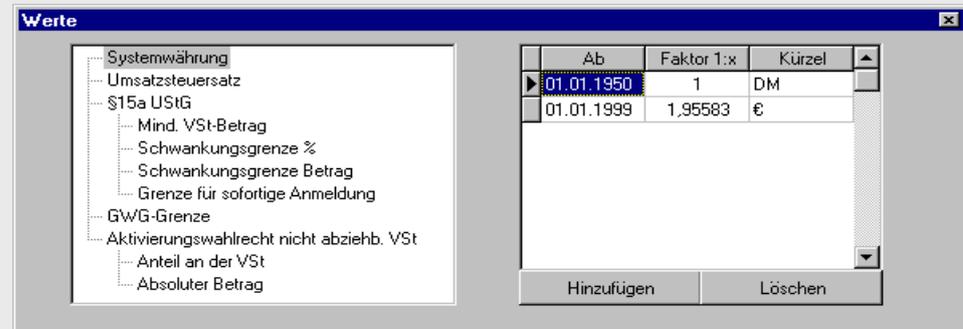


Abbildung 9 Einstellung der Systemwährung

Zwischen dem 1.1.1999 und dem 1.1.2002 müssen die Buchhaltungen in den Ländern der EU auf die Gemeinschaftswährung EURO umgestellt werden. Für diese Umstellung existieren mittlerweile diverse Vorschriften zu Modalitäten der Berechnung und Rundung. In AK32 kann die Systemwährung festgelegt werden, mit der das Programm ab dem angegebenen Datum die Berechnungen durchführt. Unabhängig vom Datum stehen alle angegebenen Währungen für Eingaben und Auswertungen zur Verfügung.

TIP

Sie sollten bei der Einrichtung von Wirtschaftsgütern in AK32 immer die Währung als Eingabewährung verwenden, die zum Anschaffungs- bzw. Herstellungstermin des Wirtschaftsgutes Ihre Systemwährung ist. Diese Regel empfiehlt sich besonders bei der nachträglichen Erfassung der Anlagegüter.

Umsatzsteuersatz

Rufen Sie über das Menü **Einstellungen – Werte** auf und wählen in der linken Hälfte des Dialogfensters **Umsatzsteuersatz**.

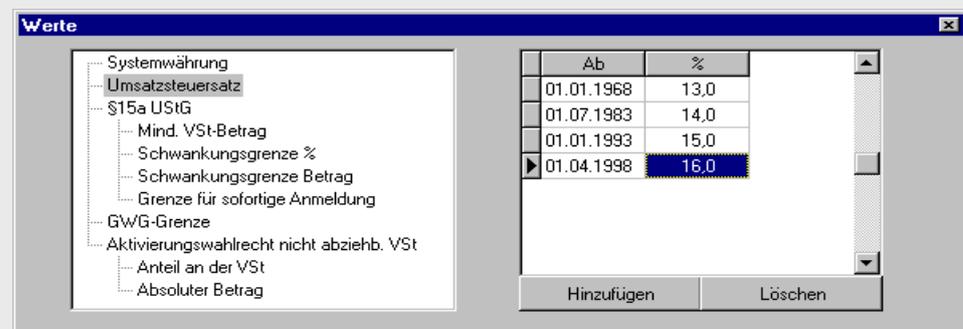


Abbildung 10 Einstellung des Umsatzsteuersatzes

Der Umsatzsteuersatz wird, außer für die Bestellfunktion, zur (halb)automatischen Berechnung des Umsatzsteuerbetrages bei Eingabe der Anlagenstammdaten benötigt. Es sollte die „Geschichte“ der Umsatzsteuersätze eingegeben werden, also fügen Sie eine neue Zeile hinzu, wenn sich der Umsatzsteuersatz ändert, vermeiden sie es, bestehende Zeilen zu überschreiben.

§ 15 a UstG

Die Einstellungen bezüglich des § 15 a UstG sind für Sie nur interessant, wenn in Ihrem Betrieb Vorsteuerberichtigungen in Betracht kommen. Dies ist dann der Fall, wenn Sie mit Anlagegütern sowohl Umsätze erzielen, auf die Umsatzsteuer erhoben wird als auch solche die umsatzsteuerfrei (ohne Vorsteuerabzug) sind (siehe ausführlicher weiter unten).

Rufen Sie über das Menü **Einstellungen – Werte** auf und wählen in der linken Hälfte des Dialogfensters **§15a UStG**.

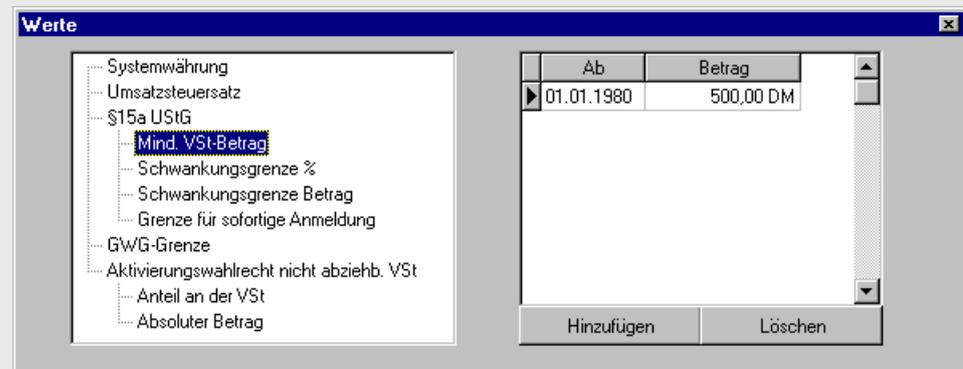


Abbildung 11 Einstellungen zum § 15 a UstG

Mindest-Vorsteuerbetrag

USt DV - Zu § 15a des Gesetzes [UstG] - § 44 Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs:
 (1) Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a des Gesetzes entfällt, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer 500 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Geben Sie den jeweils gültigen Grenzbetrag ein. Eine Eingabe ist zur Zeit nur in DM möglich. Bei Änderung fügen Sie eine neue Zeile hinzu, vermeiden Sie es, bestehende Einträge zu überschreiben.

Schwankungsgrenze %

USt DV - Zu § 15a des Gesetzes [UstG] - § 44 Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs:
 (2) 1 Haben sich bei einem Wirtschaftsgut in einem Kalenderjahr die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse gegenüber den Verhältnissen im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung um weniger als zehn Prozentpunkte geändert, so entfällt bei diesem Wirtschaftsgut für dieses Kalenderjahr die Berichtigung des Vorsteuerabzugs....

Schwankungsgrenze Betrag

USt DV - Zu § 15a des Gesetzes [UstG] - § 44 Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs: ...
 2 Das gilt nicht, wenn der Betrag, um den der Vorsteuerabzug für dieses Kalenderjahr zu berichtigen ist, 500 Deutsche Mark übersteigt.

Geben Sie den jeweils gültigen Grenzbetrag ein. Eine Eingabe ist zur Zeit nur in DM möglich. Bei Änderung fügen Sie eine neue Zeile hinzu, vermeiden Sie es, bestehende Einträge zu überschreiben.

Grenze für sofortige Anmeldung

USt DV - Zu § 15a des Gesetzes [UstG] - § 44 Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs: (3) Beträgt die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer nicht mehr als 2000 Deutsche Mark, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs für alle in Betracht kommenden Kalenderjahre einheitlich bei der Berechnung der Steuer für das Kalenderjahr vorzunehmen, in dem der maßgebliche Berichtigungszeitraum endet.

Geben Sie den jeweils gültigen Grenzbetrag ein. Eine Eingabe ist zur Zeit nur in DM möglich. Bei Änderung fügen Sie eine neue Zeile hinzu, vermeiden Sie es, bestehende Einträge zu überschreiben.

GWG Grenze

Rufen Sie über das Menü **Einstellungen – Werte** auf und wählen in der linken Hälfte des Dialogfensters **GWG Grenze**.

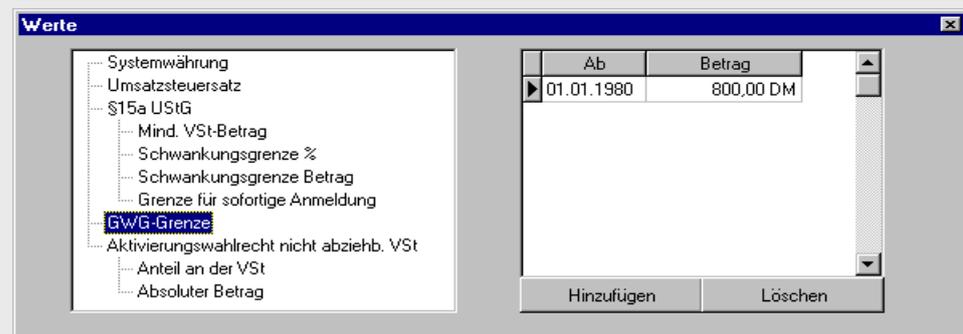


Abbildung 12 Einstellung der GWG Grenze

Bewegliche Wirtschaftsgüter, aber auch immaterielle Wirtschaftsgüter, z.B. Software, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen bestimmten Wert nicht übersteigen, können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig abgeschrieben werden. Eine Verteilung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist nicht erforderlich.

Geben Sie den jeweils gültigen Grenzbetrag ein. Eine Eingabe ist zur Zeit nur in DM möglich. Bei Änderung fügen Sie eine neue Zeile hinzu, vermeiden Sie es, bestehende Einträge zu überschreiben.

Aktivierungswahlrecht für nicht abziehbare Vorsteuer

Ist die auf den Anschaffungspreis fällige Vorsteuer nicht absetzbar, besteht innerhalb gewisser Grenzen ein Wahlrecht, ob die Vorsteuer mit dem Wirtschaftsgut aktiviert wird (dem Anschaffungspreis zugeschlagen wird) oder sofort als Aufwand gebucht wird. **Anteil an der Vorsteuer, absoluter Betrag.** Führt ein Unternehmer neben Umsätzen, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, auch Umsätze aus, bei denen ein solcher Ausschluß nicht eintritt, so ist die Vorsteuer aufzuteilen (§15 Abs. 4-7 UstG). Der nicht abziehbare Teil der Vorsteuer gehört somit zu den Anschaffungskosten. Nach §9b Abs. 1 Satz 2 EStG kann auf die Aktivierung der nicht abziehbaren Vorsteuer allerdings verzichtet werden, wenn diese 25% der aufgewendeten Steuer und 500 DM nicht übersteigt. Zum Einstellen dieser Grenzwerte rufen Sie über das Menü **Ein-**

stellungen – Werte auf und wählen in der linken Hälfte des Dialogfensters Aktivierungswahlrecht nicht abzieh. Vorsteuer.

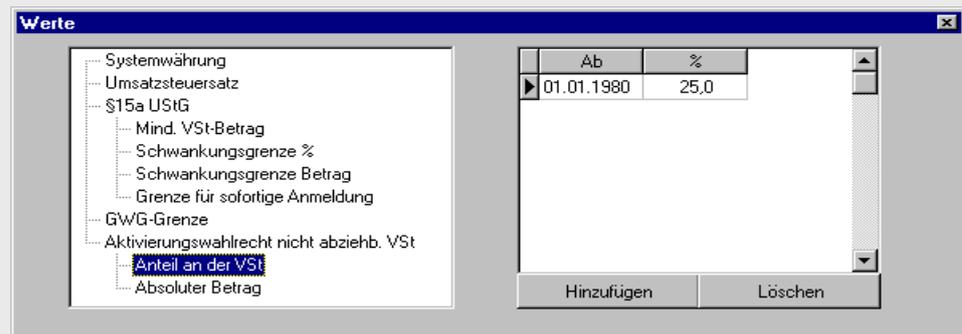


Abbildung 13 Einstellungen zum Aktivierungswahlrecht

Anlagenstammdaten

The screenshot shows the 'Anlagenstammdaten' (Asset Master Data) form in the AK32 software. The form is organized into several sections:

- Navigation:** A search bar for 'Nummer' and a 'Liste' button with navigation arrows.
- Stammdaten Tab:** Includes tabs for 'Bewegungen', 'Anlagenspiegel', and 'Vorsteuerberichtigungen'.
- Asset Identification:** Fields for 'Inventar - Nummer', 'Standort', 'Bezeichnung', 'Hersteller', and 'Herstellungsdatum'.
- Asset Type:** A dropdown menu for 'Art des Wirtschaftsgutes' set to 'Geringwertiges Wirtschaftsgut'.
- Financial Data:**
 - 'Anschaffungs- / Herstellungspreis' (0,00) with a note '(inkl. Nebenkosten aber ohne Vorsteueranteil)'
 - Check 'zuzügl. nicht abziehbare VorSt' (checked) with value 0,00 and '= 0% der Vorsteuer'.
 - 'Gesamt' (0,00) and '\$15a UStG - Basiswert' (0 %).
- Usage and Depreciation:**
 - 'Anschaffungs- / Herstellungsdatum' and 'Nutzungsbeginn'.
 - 'Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer' (0 Jahre) and 'Abschreibung' dropdown.
 - 'Restwert (nur Schiffe / Milchkühe)' (0,00) and 'Abschr.beginn' dropdown.
 - 'Erinnerungswert' (0,00).
- Accounting:**
 - 'Bilanzposition' dropdown.
 - 'Konto in der FiBu'.
 - 'Konto für planm. Abschreibungen'.
 - 'Konto für sonstige Abschreibungen'.
 - 'Kostenstelle' (highlighted in yellow).

Abbildung 14 Anlagenstammdaten

Bevor Sie das erste Anlagengut anlegen, stellen Sie bitte sicher, daß unter *Ein-stellungen-Betrieb* das korrekte Datum für **Beginn der Unternehmens-tätigkeit** eingestellt ist.

Um ein Anlagengut neu einzurichten, betätigen Sie das Symbol **+** in der Navi-gationsleiste. Vergeben Sie danach eine Anlagennummer, AK32 schlägt auto-matisch die nächste freie Nummer vor. Anlagennummern dürfen nicht mehr-mals vorkommen! Tragen Sie dann die Stammdaten ein. Beachten Sie, daß es bei bestimmten Einträgen, z.B. für die Art des Wirtschaftsgutes zu Sperrungen anderer Einträge kommen kann. **Prüfen Sie, bevor Sie die Stammdaten-Seite verlassen, ob alle Felder korrekt ausgefüllt sind.**

Inventar-Nummer

Die Inventar-Nummer darf bis zu 20 Stellen lang sein und kann aus Buchstaben und Ziffern bestehen. Die Inventar-Nummer erfüllt z.Zt. keine programmrele-vante Funktion. Sie wird im Anlagenverzeichnis ausgewiesen. Eine Eingabe ist nicht erforderlich.

Standort

Die Angabe des Standorts darf bis zu 20 Stellen lang sein und kann aus Buchstaben und Ziffern bestehen. „Standort“ erfüllt keine programmrelevante Funktion. Der Standort wird im Anlagenverzeichnis ausgewiesen, wenn eine Eingabe erfolgte. Eine Eingabe ist nicht erforderlich.

Bezeichnung

Die Bezeichnung darf maximal 60 Stellen lang sein und kann aus Buchstaben, Ziffern oder Sonderzeichen bestehen. Die Auswahlliste (Aufruf mit dem Schalter links vom Navigationsfeld) kann nach den Bezeichnungen sortiert werden, ansonsten wird die Bezeichnung vom Programm nicht benötigt. Im Anlagenverzeichnis wird die Bezeichnung ausgewiesen. Eine Eingabe ist nicht zwingend erforderlich.

Hersteller

Die Angabe des Herstellers dient lediglich Ihrer Information und ist nicht erforderlich.

Herstellungsdatum

Das Herstellungsdatum ist, gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Datum des **Bauantrags** nur bei Gebäuden (Wohn- und Wirtschaftsgebäude -> Art des Wirtschaftsgutes) wichtig. Bei anderen Wirtschaftsgütern wird dieses Datum nicht benötigt.

Bauantrag

Das Datum des Bauantrags ist in bestimmten Fällen bei Gebäuden wichtig. Bei anderen Wirtschaftsgütern steht dieses Eingabefeld nicht zur Verfügung.

Art des Wirtschaftsgutes

Die Art des Wirtschaftsgutes hat erheblichen Einfluß darauf, welche Abschreibungsmodalitäten zulässig sind.



Bewegliches Wirtschaftsgut geben Sie immer dann an, wenn es sich um eine körperliche abnutzbare Sache handelt, deren Nutzungsdauer über einem Jahr liegt. Bewegliche Wirtschaftsgüter können linear oder degressiv über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden, der Beginn der Abschreibung (fiktiver Anschaffungstermin) kann auf den Beginn des Halbjahrs gesetzt werden, in dem die Sache angeschafft oder hergestellt wurde.

Art des Wirtschaftsgutes Bewegliches Wirtschaftsgut	
Anschaffungs- / Herstellungspreis	15.000,00 (inkl. Nebenkosten aber ohne Vorsteueranteil)
<input type="checkbox"/> zuzügl. nicht abziehbare VorSt	0,00 = 0% der Vorsteuer
Gesamt	15.000,00 \$15a UStG - Basiswert 100 %
Anschaffungs- / Herstellungsdatum	20.05.1999 Nutzungsbeginn 20.05.1999
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	4 Jahre Abschreibung Linear
Restwert (nur Schiffe / Milchkühe)	0,00 Abschr. beginn Beginn des Halbjahres
Erinnerungswert	0,00

Abbildung 15 Beispiel für ein bewegliches Wirtschaftsgut

Geringwertiges Wirtschaftsgut geben Sie dann an, wenn der Anschaffungs- oder Herstellungspreis ohne Vorsteuer (abziehbar oder nicht) maximal 800 DM beträgt (dieser Wert kann eingestellt werden, s.u.). Dies gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter und Gegenstände des immateriellen Anlagevermögens (z.B. Software). Auch bei beweglichen Wirtschaftsgütern mit einer Nutzungsdauer von maximal einem Jahr geben Sie bitte als Art „geringwertiges Wirtschaftsgut“ an. Dies ist notwendig, damit die Sache wie vorgeschrieben bereits im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben wird. Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern können Sie keine Abschreibungsmodalitäten angeben.

The form shows the following data:

- Art des Wirtschaftsgutes: Geringwertiges Wirtschaftsgut
- Anschaffungs- / Herstellungspreis: 150,00 (inkl. Nebenkosten aber ohne Vorsteueranteil)
- zuzügl. nicht abziehbare VorSt: 0
- Vorsteuer: 0% der Vorsteuer = 24,00
- Gesamt: 150,00
- \$15a UStG - Basiswert: 100%
- Anschaffungs- / Herstellungsdatum: 20.05.1999
- Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 0 Jahre
- Abschreibung: Sofort (GWG)
- Restwert (nur Schiffe / Milchkühe): 0,00
- Abschr.beginn: (empty)
- Erinnerungswert: 0,00

Abbildung 16 Beispiel für ein geringwertiges Wirtschaftsgut

Wirtschaftsgebäude, Wohngebäude. Für Gebäude sind im Einkommensteuergesetz (EstG) im § 7 genaue Festlegungen bezüglich der Nutzungsdauer

The form shows the following data:

- Hersteller: (empty)
- Herstellungsdatum: 15.05.1992
- Art des Wirtschaftsgutes: Wohngebäude
- Bauantrag am: 13.01.1990
- Anschaffungs- / Herstellungspreis: 750.000,00 (inkl. Nebenkosten aber ohne Vorsteueranteil)
- zuzügl. nicht abziehbare VorSt: 120.000,00
- Vorsteuer: = 100% der Vorsteuer = 120.000,00
- Gesamt: 870.000,00
- \$15a UStG - Basiswert: 0%
- Anschaffungs- / Herstellungsdatum: 15.05.1992
- Nutzungsbeginn: 15.05.1992
- Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 40 Jahre
- Abschreibung: Degressiv
- Restwert (nur Schiffe / Milchkühe): 0,00
- Abschr.beginn: Jahresbeginn
- Erinnerungswert: 0,00

Abbildung 17 Beispiel für ein Wohngebäude

Baujahr bzw. Bauantrag	Nutzungs- dauer	Jährl. Abschr. Linear	Degressive Abschreibung	Fiktiver Termin für Abschr.beginn
Bauj. vor 1925	40 Jahre	2,5 %	nicht möglich	1. des Monats der Ansch./Herstellung
Bauj. nach 1924 und Bauantrag bis 28.2.1989	50 Jahre	2,0 %	01-08 5,00% 09-14 2,50% 15-50 1,25%	1. des Monats der Ansch./Herstellung (linear), Jahresbeginn (degressiv)
Bauj. nach 1924 u. Bauantrag zw. 1.3.89 u. 31.12.95	50 Jahre (linear), 40 Jahre (degressiv)	2,0 %	01-04 7,00% 05-10 5,00% 11-16 2,00% 17-40 1,25%	1. des Monats der Ansch./Herstellung (linear), Jahresbeginn (degressiv)
Bauj. nach 1924 u. Bauantrag ab 1.1.96	50 Jahre	2,0 %	01-08 5,00% 09-14 2,50% 15-50 1,25%	1. des Monats der Ansch./Herstellung (linear), Jahresbeginn (degressiv)

Tabelle 1 Abschreibung bei Wohngebäuden

und der Abschreibungssätze getroffen. Die Einzelheiten variieren hinsichtlich des Baujahrs (und evtl. Datum des Bauantrags) und hinsichtlich der Nutzung

Art des Wirtschaftsgutes	Wirtschaftsgebäude	Bauantrag am	13.04.1985
Anschaffungs- / Herstellungspreis	750.000,00	(inkl. Nebenkosten aber ohne Vorsteueranteil)	
<input checked="" type="checkbox"/> zuzügl. nicht abziehbare VorSt	0,00	= 0% der Vorsteuer	120.000,00
Gesamt	750.000,00	\$15a UStG - Basiswert	100 %
Anschaffungs- / Herstellungsdatum	15.05.1989	Nutzungsbeginn	15.05.1989
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	25 Jahre	Abschreibung	linear
Restwert (nur Schiffe / Milchkühe)	0,00	Abschr.beginn	Monatsbeginn
Erinnerungswert	0,00		

Abbildung 18 Beispiel für ein Wirtschaftsgebäude

Baujahr bzw. Bauantrag	Nutzungs- dauer	Jährl. Abschr. Linear	Degressive Abschreibung	Fiktiver Termin für Abschr.beginn
Bauj. vor 1925	40 Jahre	2,5 %	nicht möglich	1. des Monats der Ansch./Herstellung
Bauj. nach 1924 und Bauantrag bis 31.3.1985	50 Jahre	2,0 %	01-08 5,00% 09-14 2,50% 15-50 1,25%	1. des Monats der Ansch./Herstellung (linear), Jahresbeginn (degressiv)
Bauj. nach 1924 u. Bauantrag zw. 1.4.85 u. 31.12.93	25 Jahre	4,0 %	01-04 10,0% 05-07 5,00% 08-25 2,50%	1. des Monats der Ansch./Herstellung (linear), Jahresbeginn (degressiv)
Bauj. nach 1924 u. Bauantrag ab 1.1.94	25 Jahre	4,0 %	nicht möglich	1. des Monats der Ansch./Herstellung

Tabelle 2 Abschreibung bei Wirtschaftsgebäuden

(Wohn- oder Wirtschaftsgebäude). Soweit eine degressive Abschreibung möglich ist, wird sie nur den Steuerpflichtigen zugestanden, die das Gebäude selbst hergestellt oder im Jahr der Herstellung erworben haben. Wollen Sie davon abweichende Werte ansetzen, empfiehlt sich eine rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Finanzbehörden.

Grund und Boden kann nicht abgeschrieben werden weil er sich nicht abnutzt. Die entsprechenden Eingabefelder sind nach Anwahl von „Grund und Boden“ gesperrt.

Art des Wirtschaftsgutes	Grund und Boden		
Anschaffungs- / Herstellungspreis	250.000,00	(inkl. Nebenkosten aber ohne Vorsteueranteil)	
<input checked="" type="checkbox"/> zuzügl. nicht abziehbare VorSt	0,00	Vorsteuer	0,00
Gesamt	250.000,00	\$15a UStG - Basiswert	entfällt
Anschaffungs- / Herstellungsdatum	15.05.1989		
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	... Jahre	Abschreibung	Keine
Restwert (nur Schiffe / Milchkühe)	0,00	Abschr.beginn	
Erinnerungswert	0,00		

Abbildung 19 Beispiel für Grund und Boden

Immaterielles Wirtschaftsgut wählen Sie, wenn es sich um Rechte, Konzessionen oder Software handelt. Es gelten im Prinzip die Ausführungen zu den beweglichen Wirtschaftsgütern (s.o.), allerdings gilt hier nicht die Vereinfachungsregel, daß ab Beginn des Halbjahrs, in dem die Anschaffung oder Herstellung erfolgt, abgeschrieben werden kann. Beginn der Abschreibung ist immer der 1. des Monats der Anschaffung.

Geschäfts- / Firmenwert. (Hierbei handelt es sich nicht um den Wert des Unternehmens sondern um den Wert eines erworbenen Namens oder GmbH Mantels). Die Nutzungsdauer ist auf 4 Jahre festgelegt.

Anzahlungen, Finanzanlagen, Sonstiges können nicht planmäßig abgeschrieben werden.

Anschaffungs- oder Herstellungspreis, Vorsteuer

Tragen Sie in das Feld „Anschaffungs- / Herstellungspreis“ immer den Netto(rechnungs)betrag (ohne Vorsteuer aber mit anderen Anschaffungsnebenkosten) ein, auch wenn Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Beachten Sie die eingestellte Eingabewährung! Füllen Sie danach das Feld „Vorsteuer“ aus (der Wert wird bei Doppelklick mit der Maus berechnet und zwar zu dem Satz, der zum Anschaffungs-/ Herstellungstermin gilt). Geben Sie den auf der Rechnung vermerkten Vorsteuerbetrag an, unabhängig davon, ob Sie ihn vollständig geltend machen können. Im Feld „nicht abziehbare Vorsteuer“ geben Sie den Betrag an, der nicht abziehbar ist. Bis zu bestimmten Grenzen besteht ein Wahlrecht, ob die nicht abziehbare Vorsteuer mit dem Anlagegut aktiviert wird oder sofort als Aufwand/Ausgabe abgezogen werden darf. Aus dem Verhältnis von gesamter Vorsteuer und dem nicht abziehbaren Anteil wird ein §15a-Wert (zum Anschaffungstermin) berechnet. Dabei bedeutet 100%, daß die Vorsteuer vollständig -, 0%, daß sie gar nicht abziehbar ist. Den §15a-Wert können Sie nicht direkt, sondern nur durch Modifizieren der Beträge für „Vorsteuer“ und „nicht abziehbare Vorsteuer“ ändern. Die Angabe des Anschaffungs- bzw. Herstellungspreises ist obligatorisch, unterbleibt die Angabe der Vorsteuer, werden die Berechnungen bezüglich des § 15a UStG nicht durchgeführt.

Anschaffungs- oder Herstellungsdatum, Beginn der Nutzung

Das Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatum bezeichnet den Termin des Eigentumserwerbs. Er darf nicht vor dem angegebenen Beginn der Geschäftstätigkeit (*Einstellungen-Betrieb*) liegen. Der Beginn der Nutzung ist für die Verwaltung der Angaben gem. § 15a UStG erforderlich. In der Regel wird dieses Datum mit dem der Anschaffung/ Herstellung zusammenfallen, es sind aber auch Fälle denkbar, in denen das Wirtschaftsgut zunächst nicht genutzt wird (z.B. Leerstand).

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer

Für Anlagengüter, die der Abnutzung unterliegen, ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer in Jahren anzugeben. Dies gilt nicht für geringwertige Wirtschaftsgüter, diese werden im Jahr der Anschaffung abgeschrieben. Aus der „betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer“ errechnet sich der jährliche Abschreibungssatz. Das Bundesfinanzministerium veröffentlicht allgemeine Abschreibungstabellen (und Tabellen für spezielle Branchen), die Richtwerte für die Abschreibungssätze enthalten. Durch Doppelklick mit der Maus auf das Eingabefeld wird ein Fenster geöffnet, das die allgemeine Tabelle anzeigt und aus dem Sie durch Anklicken den Richtwert übernehmen können. Abweichungen von den amtlichen Tabellen sind möglich, müssen aber in der Regel begründet werden. Klicken Sie doppelt auf dieses Feld für einen Einblick in die amtlichen Abschreibungstabellen.

Restwert; Erinnerungswert

Der Restwert repräsentiert den Wert des Wirtschaftsgutes bei Nutzungsende. Ein solcher Wert wird zur Zeit nur bei Schiffen (Schrottwert) und Milchkühen (Schlachtwert) angesetzt. Der Restwert kürzt die jeweilige Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen (Bsp: AH-Wert 1200 DM; Restwert 200 DM; Nutzungsdauer 4 Jahre; Abschreibung: $(1200 - 200) / 4 = 250$ DM). Der Erinnerungswert ist ein Relikt aus der Zeit der manuellen Anlagenkartei. AK32 verwaltet auch Wirtschaftsgüter, die auf 0 abgeschrieben sind als vorhanden. Der Erinnerungswert kürzt die letzte Abschreibungsrate (Bsp: AH WERT 1200 DM; E Wert 1 DM; Nutzungsdauer 4 Jahre; Abschreibung: $1200/4=300$ DM, die letzte Rate beträgt $(300-1) = 299$ DM).

Abschreibung(smethode); Abschreibungsbeginn

An Abschreibungsmethoden stehen (wenn nicht durch Art des Wirtschaftsguts eingeschränkt) die folgenden Methoden zur Verfügung:

- **Keine** (bei Grund und Boden; Finanzanlagen, Sonstiges),
- **Sofort** (Geringwertige Wirtschaftsgüter),
- **Linear** (gleiche Raten über die Nutzungsdauer),
- **Degressiv** (fallende Raten über die Nutzungsdauer),
- **Optimiert** (zuerst fallende, dann gleiche Raten über Nutzungsdauer; die Abschreibungen erfolgen möglichst schnell und hoch),
- **Individuell**. Statt "Individuell" sollten Sie zunächst "linear" angeben und dann die jährlichen Raten anpassen (siehe weiter unten).

Der Beginn der Abschreibung kann (wenn nicht durch Art des Wirtschaftsgutes eingeschränkt) auf "Monatsbeginn", "Halbjahrsbeginn" oder "Jahresbeginn" gesetzt werden. Für die Berechnung der Abschreibung wird dann die Anschaffung/Herstellung **fiktiv** auf den entsprechenden Termin gesetzt.

Bilanzposition

Die Bilanzposition regelt den Standort des Wirtschaftsgutes im Anlagenspiegel. Es stehen die im Bilanzrichtliniengesetz vorgesehenen Positionen zur Verfügung.

g	Aktivierete Aufwendungen zur Ingangsetzung oder Erweiterung
	Konzessionen, Schutzrechte etc.
er	Geschäfts- oder Firmenwert
ie	Zahlungen auf immat. Vermögensgegenstände
	Grundstücke, Bauten etc.
	Technische Anlagen und Maschinen
	Andere Anlagen, BuG-Ausstattung
er	Zahlungen und Anlagen im Bau
	Anteile an verb. Unternehmen
re	Ausleihungen an verb. Unternehmen
	Beteiligungen
ff	Ausleihungen an Untern. mit Beteiligungsverhältnis
	Wertpapiere des Anlagevermögens
	Sonstige Ausleihungen

Abbildung 20 Bilanzpositionen

Beachten Sie, daß keine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit von „Art des Wirtschaftsguts“ und „Bilanzposition“ erfolgt.

Konten, Kostenstelle

Geben Sie hier gegebenenfalls die Konten an, die für die Buchungsliste bzw. die Buchungsschnittstelle verwendet werden sollen. Die hier eingetragenen Kontonummer gehen denen vor, die mit *Einstellungen-Kontierung* (siehe unten) eingetragen werden! Die Kostenstelle sollte bei Verwendung von DBH32 eine Zahl sein, die zwischen 0 und 250 liegt.

Berechnung der Bewegungspläne

Wird der Reiter Stammdaten verlassen oder auf ein anderes Anlagengut wechseln, berechnet AK32 den Bewegungsplan für das Anlagegut. Eine Neuberechnung des Bewegungsplans erfolgt auch, wenn Sie Daten wie Anschaffungspreis, Anschaffungsdatum oder Nutzungsdauer abändern. Nach Eingabe der Stammdaten sollten Sie den berechneten Bewegungsplan überprüfen.

Bewegungen, Pläne

Unter Bewegungsplänen verstehen wir eine Reihe von Ereignissen, die sich auf Anlagegut beziehen. Der Bewegungsplan wird von AK32 auf Grundlage der eingegebenen Stammdaten berechnet und kann von Ihnen modifiziert werden.

Inventar - Nummer	<input type="text"/>	Standort	<input type="text"/>
Bezeichnung	Maschine		
Hersteller	<input type="text"/>	Herstellungsdatum	<input type="text"/>
Art des Wirtschaftsgutes	Bewegliches Wirtschaftsgut		
Anschaffungs- / Herstellungspreis	<input type="text" value="25.000,00"/>	(inkl. Nebenkosten aber ohne Vorsteueranteil)	
<input checked="" type="checkbox"/> zuzügl. nicht abziehbare VorSt	<input type="text" value="0,00"/>	Vorsteuer	<input type="text" value="3.500,00"/>
Gesamt	<input type="text" value="25.000,00"/>	\$15a UStG - Basiswert	<input type="text" value="100 %"/>
Anschaffungs- / Herstellungsdatum	<input type="text" value="15.05.1989"/>	Nutzungsbeginn	<input type="text" value="15.05.1989"/>
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	<input type="text" value="10"/> Jahre	Abschreibung	<input type="text" value="Linear"/>
Restwert (nur Schiffe / Milchkühe)	<input type="text" value="0,00"/>	Abschr.beginn	<input type="text" value="Beginn des Halbjahres"/>
Erinnerungswert	<input type="text" value="1,00"/>		
Bilanzposition	<input type="text" value="Technische Anlagen und Maschinen"/>	<input type="text" value="4830"/>	
Konto in der FiBu	<input type="text" value="440"/>	Konto für sonstige Abschreibungen	<input type="text" value="4830"/>

Stammdaten	Bewegungen	Anlagenspiegel	Vorsteuerberichtigungen			
Termin	Ereignis	Betrag	Restwert	Gültig ab	Nutzung	Abschreib.
15.05.1989	Anschaffung/Herstellung	25.000,00	25.000,00	01.01.1989		linear
31.12.1989	planm. lineare Abschr.	-2.500,00	22.500,00	01.01.1989	10 Jahre	
31.12.1990	planm. lineare Abschr.	-2.500,00	20.000,00			
31.12.1991	planm. lineare Abschr.	-2.500,00	17.500,00			
31.12.1992	planm. lineare Abschr.	-2.500,00	15.000,00			
31.12.1993	planm. lineare Abschr.	-2.500,00	12.500,00			
31.12.1994	planm. lineare Abschr.	-2.500,00	10.000,00			
31.12.1995	planm. lineare Abschr.	-2.500,00	7.500,00			
31.12.1996	planm. lineare Abschr.	-2.500,00	5.000,00			
31.12.1997	planm. lineare Abschr.	-2.500,00	2.500,00			
31.12.1998	planm. lineare Abschr.	-2.499,00	1,00			

Abbildung 21 Stammdaten --> Bewegungsplan

Wenigstens die Anschaffung des Wirtschaftsgutes wird in den Bewegungsplan aufgenommen. Wenn eine der Abschreibungsmethoden linear, degressiv oder optimiert ausgewählt wurde, erscheinen auch die planmäßigen Abschreibungen.

Ändern und Hinzufügen von Abschreibungsraten

Sie können Abschreibungsraten direkt im Bewegungsplan ändern oder hinzufügen (für individuellen Plan). Wird ein von AK32 berechneter Abschreibungsbetrag geändert, modifiziert AK32 automatisch die nächste Rate. Beträgt z.B. der Betrag 1234,57, und Sie ändern in 1230,--, so wird die nächste (lineare) Rate auf 1239,14 geändert. Dieses Programmverhalten können Sie nutzen, um die berechneten Abschreibungen an die tatsächlich bisher erfolgten Abschreibungen anzupassen.

Mit der Taste *Einfüg* können Sie dem Plan eine weitere planmäßige Abschreibungsrate hinzufügen. Sie erhält zunächst den Eintrag „Tagesdatum, „planmäßige Abschreibung“, 0,00“. Ändern Sie das Datum auf einen bisher nicht benutzten Abschreibungstermin und tragen Sie den gewünschten Betrag ein.

Achtung! Verwenden Sie als Eingabewährung möglichst die zum benannten Termin gültige Systemwährung.

Löschen von Ereignissen

Durch Betätigung des Schalters *Ereignis entfernen* können Sie mit Ausnahme der Anschaffung/Herstellung alle Ereignisse aus dem Bewegungsplan entfernen. Beachten Sie, daß automatisch berechnete Bewegungen (lineare, degressive Abschreibungen) sofort auf Grundlage der Stammdaten neu berechnet und wieder eingesetzt werden.

Hinzufügen von Ereignissen

Durch Betätigung des Schalters *Ereignis hinzufügen* können Sie den Eintrag weiterer Bewegungen veranlassen. Als "Bewegungsarten" kommen in Frage:

- Nachträgliche Anschaffung oder Herstellung
- Verkauf; Teilverkauf
- Untergang, AfaA
- Teilwertabschreibung
- Sonderabschreibung
- Änderung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer
- Änderung des Abschreibungsverfahrens
- Nutzungsänderung (§15a UStG)

Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegen dann vor, wenn die Aufwendungen für das Wirtschaftsgut über Reparatur- oder Erhaltungsaufwendungen hinausgehen aber dem Charakter nach kein neues Wirtschaftsgut entsteht (im Zweifel fragen Sie bei Ihrem Finanzamt nach). Bei Gebäuden kann z.B. in folgenden Fällen davon ausgegangen werden, daß ein neues Wirtschaftsgut entsteht:

- Anbau, der zu einer Verschachtelung mit dem bestehenden Gebäude führt, und Umbau, wenn diese Baumaßnahmen so wesentlich sind, daß sie dem Gebäude das Gepräge geben (es entsteht ein insgesamt neues Wirtschaftsgut, der Restwert des bestehenden Gebäudes und die An- bzw. Umbaukosten werden zusammen aktiviert);

- Anbau, der nicht mit dem bisherigen Gebäude verschachtelt ist (der Anbau ist ein neues Wirtschaftsgut);

Abbildung 22 Nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigen

Das Datum bestimmt den Zeitpunkt der nachträglichen Anschaffung oder Herstellung, Nutzbeginn bezeichnet den Termin der Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes. Diese Angabe wird für die Berechnungen zum § 15a UStG verwendet. Wie bei der Anlage eines neuen Wirtschaftsgutes geben Sie den Nettopreis, die nicht abziehbare Vorsteuer und den Betrag der berechneten Umsatzsteuer als gesamte Vorsteuer an. Das Programm errechnet aus diesen Angaben einen Basiswert für die Anwendung des §15a UStG. Beachten Sie, dass im Falle des §15a UStG nachträgliche Anschaffung oder Herstellung jeweils als separates Wirtschaftsgut betrachtet wird. Falls sich durch die nachträgliche Anschaffung oder Herstellung die ursprüngliche Nutzungsdauer ändert, können Sie dies hier angeben; negative Beträge stehen für eine Verkürzung der ursprünglichen Nutzungsdauer.

Für die folgenden Abschreibungen wird so gerechnet, als wenn die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Beginn des Jahres entstanden wären. Aus dem Restwert des Wirtschaftsgutes und den nachträglich aktivierten Kosten wird für die folgenden Abschreibungen eine neue Bemessungsgrundlage gebildet.

Verkauf, Teilverkauf

Abbildung 23 Verkauf oder Teilverkauf eines Anlagegutes

Das Datum bestimmt den Zeitpunkt des Verkaufs oder teilweisen Verkaufs. Mit dem Anteil am Wirtschaftsgut geben Sie an, ob das Wirtschaftsgut vollständig (100%) oder teilweise veräußert wird. Im Falle eines vollständigen Verkaufs errechnet AK32 die bis zum Verkaufstermin anfallende anteilige Abschreibung und fügt sie in den Bewegungsplan ein, der Restwert wird als Abgang verzeichnet. Bei teilweisen Verkäufen wird die auf den verkauften Teil entfallende Abschreibung mit der Jahresabschreibung verrechnet. Die Steuerpflichtigkeit des Erlöses spielt für die Nachsteuer gemäß §15a UStG eine Rolle.

Untergang; Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung

The screenshot shows a dialog box titled "Bewegungsplan - Ereignis hinzufügen". It has a list box for "Art" with the following items: "Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten", "Verkauf; Teilverkauf", "Untergang; Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung" (highlighted), "Abschreibung auf den Teilwert", "Sonderabschreibung", "Änderung der betriebsgew. Nutzungsdauer", "Änderung des Abschreibungsverfahrens", "Zuschreibung", and "Nutzungsänderung (§15a UStG)". Below the list, there are input fields: "Datum" with "26.05.1999", "Anteil am Wirtschaftsgut" with "100%", and "Änderung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer" with "-2" and "Jahre". An "OK" button with a green checkmark is at the bottom.

Abbildung 24 Untergang oder Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung

Der Untergang wird ähnlich wie ein Verkauf bewertet und verarbeitet. Natürlich kommt ein Erlös nicht in Frage, dafür aber möglicherweise eine Änderung der Nutzungsdauer (Verkürzung ist negativ anzugeben).

Abschreibung auf den Teilwert

Teilwert bezeichnet den Wert eines Wirtschaftsgutes, den der Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde (bei Fortführung des Betriebes). In der Praxis gibt es keine zuverlässige Methode, diesen Wert festzustellen (dies bedeutet evtl. Diskussionen mit dem Sachbearbeiter im Finanzamt). Es sollte ein Wert gefunden werden, der den langfristigen Ertragswert des Wirtschaftsgutes bei Nutzung im Betrieb ausdrückt.

The screenshot shows a dialog box titled "Bewegungsplan - Ereignis hinzufügen". It has a list box for "Art" with the following items: "Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten", "Verkauf; Teilverkauf", "Untergang; Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung", "Abschreibung auf den Teilwert" (highlighted), "Sonderabschreibung", "Änderung der betriebsgew. Nutzungsdauer", "Änderung des Abschreibungsverfahrens", "Zuschreibung", and "Nutzungsänderung (§15a UStG)". Below the list, there are input fields: "Datum (Jahresende)" with "31.12.1999", "(zu setzender) Teilwert" with "434,60", and "Abschreibungsbetrag" with "212,39". An "OK" button with a green checkmark is at the bottom.

Abbildung 25 Abschreibung auf den Teilwert

Sie können entweder den festgelegten Teilwert des Wirtschaftsgutes angeben oder den Abschreibungsbetrag. Als Termin kommt für die Teilwertabschreibung nur der Bilanzstichtag in Frage.

Sonderabschreibung

Sonderabschreibungen werden in der Regel auf Grund steuerlicher Vorschriften vorgenommen.



Abbildung 26 Sonderabschreibung

Durch eine Sonderabschreibung wird die Bemessungsgrundlage für die weiteren planmäßigen Abschreibungen reduziert:

Termin	Ereignis	Betrag	Restwert	Gültig ab	Nutzung	Abschreib.
15.05.1989	Anschaffung/Herstellung	25.000,00	25.000,00	01.01.1989		linear
31.12.1989	planm. lineare Abschr.	-2.500,00	22.500,00	01.01.1989	10 Jahre	
31.12.1990	planm. lineare Abschr.	-2.500,00	20.000,00			
31.12.1991	planm. lineare Abschr.	-2.500,00	17.500,00			
31.12.1991	Sonderabschreibung	-1.000,00	16.500,00			
31.12.1992	planm. lineare Abschr.	-2.357,14	14.142,86			
31.12.1993	planm. lineare Abschr.	-2.357,14	11.785,72			
31.12.1994	planm. lineare Abschr.	-2.357,14	9.428,58			
31.12.1995	planm. lineare Abschr.	-2.357,14	7.071,44			
31.12.1996	planm. lineare Abschr.	-2.357,14	4.714,30			
31.12.1997	planm. lineare Abschr.	-2.357,14	2.357,16			
31.12.1998	planm. lineare Abschr.	-2.356,16	1,00			

Abbildung 27 Bewegungsplan nach Sonderabschreibung

Änderung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wird in der Regel bei der Erstellung des Abschreibungsplans bzw. Eingabe der Stammdaten des Wirtschaftsguts festgelegt. In begründeten Fällen kann eine Änderung der Nutzungsdauer erforderlich sein. Während eine Änderung des Wertes in den Stammdaten zu einer Neuberechnung des Plans ab dem Anschaffungs-/ Herstellungsdatum führt, kann hier die Nutzungsdauer bei Beibehaltung der bisher erfolgten Abschreibungen geändert werden.

Eine Änderung der Nutzungsdauer kann nur zum Beginn des Wirtschaftsjahres erfolgen. Verlängerungen geben Sie als positive Zahl ein, Verkürzungen als negative Zahl.

Änderung des Abschreibungsverfahrens

Ein Wechsel des Abschreibungsverfahrens kann zu Beginn eines Wirtschaftsjahres vorgenommen werden. Es ist nur ein Wechsel zur linearen Abschreibung möglich.

Zuschreibung

In AK32 wird durch eine Zuschreibung die Bemessungsgrundlage für die weiteren planmäßigen Abschreibungen erhöht. Im Prinzip sind Zuschreibungen als reziproke Sonder- oder Teilwertabschreibungen zu betrachten, sie können z.B. erforderlich werden, wenn solche Abschreibungen nachträglich vom Finanzamt abgelehnt werden bzw. sich die Voraussetzungen für Sonderabschreibungen ändern. Zuschreibungen sind nicht vorzunehmen, wenn sich der Wert eines Wirtschaftsgutes durch Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung erhöht.

Nutzungsänderung (§15a UStG)

Ein solches Ereignis ist einzutragen, wenn sich nachträglich die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug für ein Wirtschaftsgut ändern. Beispiel: Ein Unternehmer läßt ein Wohnhaus herstellen. Da die Umsätze, die mit diesem Wirtschaftsgut erzielt werden (Mieten) umsatzsteuerbefreit sind, darf die berechnete Vorsteuer nicht abgezogen werden, der §15a-Wert beträgt 0%. Zwei Jahre später wird eine Etage umsatzsteuerpflichtig als Büro vermietet. Bei drei Etagen betrage der §15a Wert ab dem Vermietungszeitpunkt 33%.

Entwicklung eines Wirtschaftsgutes, Nutzungsänderungen nach § 15a

Im dritten und vierten Karteireiter finden Sie *Anlagenspiegel* und *Vorsteuerberichtigungen*. Diese Auswertungen betreffen jeweils das aktuell eingestellte Wirtschaftsgut. Es sind Auswertungen der Stammdaten und des Bewegungsplans, die Daten lassen sich nicht direkt verändern.

Anlagenspiegel

Der Anlagenspiegel für ein Wirtschaftsgut zeigt Ihnen auf der linken Seite die wertmäßigen Bewegungen, im rechten Fenster andere Setzungen, z.B. Abschreibungsmethode und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Stammdaten		Bewegungen		Anlagenspiegel		Vorsteuerberichtigungen	
Anschaffungswerte		Jahr	Jahresbeginn	Zugänge	Abgänge	Jahresende	
	1989	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00		
	1990	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00		
	1991	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00		
	1992	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00		
	1993	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00		
	1994	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00		
Abschreibungen		Jahr	Jahresbeginn	des Jahres	Abgänge	Jahresende	
	1989	0,00	2.500,00	0,00	2.500,00		
	1990	2.500,00	2.500,00	0,00	5.000,00		
	1991	5.000,00	3.500,00	0,00	8.500,00		
	1992	8.500,00	2.357,14	0,00	10.857,14		
	1993	10.857,14	2.357,14	0,00	13.214,28		
	1994	13.214,28	2.357,14	0,00	15.571,42		
Buchwerte		Jahr	Jahresbeginn	kum. Ansch.	kum. Abschr.	Jahresende	
	1989	0,00	25.000,00	2.500,00	22.500,00		
	1990	22.500,00	25.000,00	5.000,00	20.000,00		
	1991	20.000,00	25.000,00	8.500,00	16.500,00		
	1992	16.500,00	25.000,00	10.857,14	14.142,86		
	1993	14.142,86	25.000,00	13.214,28	11.785,72		
	1994	11.785,72	25.000,00	15.571,42	9.428,58		

Abbildung 28 Anlagenspiegel für Wirtschaftsgut in der Bildschirmansicht

Die Darstellung enthält drei Teile: Die Entwicklung der Anschaffungswerte, die Entwicklung der Abschreibungen (Zuschreibungen) und die Entwicklung der

Buchwerte. Die Buchwerte stimmen natürlich nur dann, wenn Anlagenstammdaten und Bewegungsdaten den Buchungen in der Finanzbuchhaltung entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie Stammdaten und/oder Bewegungsdaten (wie weiter oben beschrieben) modifizieren. Da in der Finanzbuchhaltung die Daten in der Regel durch Jahresabschlüsse festgeschrieben werden, bietet sich in der Regel die Anpassung der Anlagenbuchhaltung an.

Einen anlagenspiegel für das gesamte (in AK32 erfaßte) Anlagevermögen erhalten Sie nach Auswahl des Menüpunkts *Auswertungen-Anlagenspiegel*.

Vorsteuerberichtigungen

Vorsteuerberichtigungen werden immer dann erforderlich, wenn sich während einer Beachtungsfrist zwischen fünf (bewegliche Wirtschaftsgüter) und zehn (Immobilien) Jahren die Berechtigung zum Vorsteuerabzug um mehr als 10% ändert (die Regelungen dazu sind im Anhang abgedruckt). Unter „Vorsteuerberichtigungen“ finden Sie die Entwicklung der Nutzungsänderungen.

Termin	Ereignis	Betrag	Restwert	Gültig ab	Nutzung	Abschreib.
31.12.1999	planm. lineare Abschr.	-11.600,00	417.600,00	01.01.1996		linear
01.06.2000	Nutzungsänderung §15a	0,00	417.600,00	01.01.1996	40 Jahre	
31.12.2000	planm. lineare Abschr.	-11.600,00	406.000,00			
31.12.2001	planm. lineare Abschr.	-11.600,00	394.400,00			
31.12.2002	planm. lineare Abschr.	-11.600,00	382.800,00			
31.12.2003	planm. lineare Abschr.	-11.600,00	371.200,00			
01.07.2004	Nutzungsänderung §15a	0,00	371.200,00			
31.12.2004	planm. lineare Abschr.	-11.600,00	359.600,00			

Termin	A/H-Wert	Vorsteuer	Davon n.a.	Akt.VSt	§15a Wert	Ber.-ende	Korrektur am	Korrektur
01.02.1996	464.000,00	64.000,00	64.000,00	64.000,00	0	31.01.2006		0,00
31.12.2001	464.000,00	0,00	0,00	0,00	11	31.12.2001		704,00
31.12.2002	464.000,00	0,00	0,00	0,00	11	31.12.2002		704,00
31.12.2003	464.000,00	0,00	0,00	0,00	11	31.12.2003		704,00
31.12.2004	464.000,00	0,00	0,00	0,00	56	31.12.2004		3.552,00
31.12.2005	464.000,00	0,00	0,00	0,00	100	31.12.2005		6.400,00
31.01.2006	464.000,00	0,00	0,00	0,00	100	31.01.2006		533,33

Abbildung 29 Nutzungsänderung und Vorsteuerberichtigung

Eine Gesamtübersicht unter Berücksichtigung der Berichtigungstermine erhalten Sie nach Aufruf von *Auswertungen-Vorsteuerberichtigungen*.

Kontierung

AK32 bietet als Schnittstellen zur Finanzbuchhaltung eine Buchungsliste, die die anfallenden Buchungen für einen bestimmten Zeitraum auflistet und eine Schnittstelle, mit der eine die Buchungen enthaltende ASCII Datei erzeugt wird. Diese Datei kann ohne weiteres in DBHplus oder DBH32 eingelesen werden. Verwenden Sie ein anderes Finanzbuchhaltungsprogramm, muß dieses über eine anpassbare Importfunktion verfügen. Welche Konten mit den von AK32 erzeugten Buchungen angesprochen werden, stellen Sie über die Menüfunktionen **Einstellungen-Kontierung** und **Einstellungen-Kostenarten, kalkulatorische Konten** sowie vorrangig bei den Stammdaten der einzelnen Anlagegüter ein.

Allgemeine Kontierungsangaben

Bei den allgemeinen Kontierungsangaben, erreichbar über **Menü-Einstellungen-Kontierung**, werden die Kontonummer abgefragt, die in der Regel bei der Buchung des Anlagevermögens benötigt werden. Die hier gemachten Angaben sind gegenüber den Angaben in Anlagenstammdaten (s.o.) nachrangig. Nur wenn dort keine Angaben gemacht werden, greifen diese Einträge.

Planmäßige Abschreibung auf immaterielle Wirtschaftsgüter	4822
Außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter	4826
Abschreibung auf den Geschäfts- oder Firmenwert	4824
Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	4830
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	4840
Abschreibung auf aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter	4860
Abschreibung auf aktivierte Ingangsetzungsaufwendungen	4820
Abschreibungen auf Finanzanlagen	4870
Zuschreibungen zum Anlagevermögen	2710
Anlagenabgänge (Restbuchwert bei Buchverlust)	2310
Anlagenabgänge (Restbuchwert bei Buchgewinn)	2315
Erträge - Steuererstattungen wegen §15a UStG	2785
Aufwendungen - Steuernachzahlungen wegen § 15a UStG	2287
Steuerkonto für Berichtigungen nach § 15a UStG	1578

Kontenrahmen: SKR03

Abbildung 30 Kontierung (allgemein)

Mit dem Schalter „Vorgaben einsetzen“ können Sie die für den von Ihnen verwendeten Kontenrahmen vorgesehenen Konten eintragen.

Auch wenn Sie im einzelnen abweichende Kontierungen verwenden, ist es sinnvoll, zunächst die vom KR vorgesehenen Konten einsetzen zu lassen. Danach können Sie dann immer noch Änderungen vornehmen.

Kontierung kalkulatorischer Abschreibungen, Kostenarten

Die Kostenarten werden für die Buchungslisten und die Buchungsschnittstelle (DBH32) verwendet. Falls Sie als Finanzbuchhaltung DBH32 verwenden, geben Sie bitte Werte zwischen 0 und 250 an. Die Kostenstellen werden den Stammdaten des betreffenden Wirtschaftsgutes entnommen.

Die Angaben zur Kontierung der kalkulatorischen Abschreibungen entnehmen Sie bitte dem von Ihnen verwendeten Kontenrahmen. Das Gegenkonto sollte ein Konto mit gleicher Bilanzposition wie die Konten für die kalkulatorischen Abschreibungen sein.

Kostenarten, Kalkulatorische Abschreibung	
Kostenart - Abschreibung auf immaterielle Wirtschaftsgüter	0
Kostenart - Abschreibung auf den Geschäfts- oder Firmenwert	0
Kostenart - Abschreibung auf Sachanlagen	0
Kostenart - Abschreibungen auf Finanzanlagen	0
Kostenart - Verwertung von Anlagevermögen	0
Konto kalkulatorische Abschreibung auf immaterielle WG	4993
Konto kalkulatorische Abschreibung auf Sachanlagen	4993
Gegenkonto für kalkulatorische Abschreibungen	4995

Abbildung 31 Kontierung kalkulatorische Abschreibungen, Kostenarten

Auswertungen

Anlagenverzeichnis

Mit dieser Funktion können Sie entweder ein Bestandsverzeichnis für das gesamte Anlagevermögen (Schalter „Alle Drucken“) oder eine "Karteikarte" für einzelne Anlagegüter anfertigen (Schalter „Drucken“). Die einzelne "Karteikarte" wird für das Anlagegut erstellt, das in der Liste markiert ist.

Anlagenkarte für Konto 1

Art	Bewegliches Wirtschaftsgut		
Bezeichnung	Maschine		
Inventarnummer			
Anschaffungsdatum	15.05.1989		
Beginn der betrieblichen Nutzung	15.05.1989		
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	10 Jahre		
Anschaffungs- oder Herstellungskosten	25.000,00 DM		
Abschreibungsverfahren	Linear		
Beginn der Abschreibung	Beginn des Halbjahres		
Bewegungen			
	15.05.1989	Anschaffung/Herstellung	25.000,00 DM 25.000,00 DM
	31.12.1989	planm. lineare Abschr.	-2.500,00 DM 22.500,00 DM
	31.12.1990	planm. lineare Abschr.	-2.500,00 DM 20.000,00 DM
	31.12.1991	Sonderabschreibung	-1.000,00 DM 16.500,00 DM
	31.12.1991	planm. lineare Abschr.	-2.500,00 DM 17.500,00 DM
	31.12.1992	planm. lineare Abschr.	-2.357,14 DM 14.142,86 DM
	31.12.1993	planm. lineare Abschr.	-2.357,14 DM 11.785,72 DM
	31.12.1994	planm. lineare Abschr.	-2.357,14 DM 9.428,58 DM
	31.12.1995	planm. lineare Abschr.	-2.357,14 DM 7.071,44 DM
	31.12.1996	planm. lineare Abschr.	-2.357,14 DM 4.714,30 DM
	31.12.1997	planm. lineare Abschr.	-2.357,14 DM 2.357,16 DM
	31.12.1998	planm. lineare Abschr.	-2.356,16 DM 1,00 DM

Abbildung 32 Auswertungen - Anlagenverzeichnis

Für die einzelnen Anlagegüter werden die Stammdaten (teilweise soweit angegeben), die bisherigen Bewegungen und die geplanten Bewegungen sowie gegebenenfalls Angaben zur Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG dargestellt.

Sie können, sofern mehrere Systemwährungen eingerichtet sind, auswählen, in welcher Währung das Anlagenverzeichnis erstellt werden soll.

Mit dem Bestandsverzeichnis werden die Aufzeichnungspflichten für das Anlagevermögen erfüllt (vorausgesetzt, Sie haben Ihr Anlagevermögen mit der Anlagenverwaltung vollständig und richtig erfasst).

Anlagenspiegel für den Betrieb

Die §§ 268 Abs.2 in Verbindung mit 274a Nr.1 HGB verpflichten mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, die Entwicklung des Anlagevermögens

alternativ in der Bilanz oder im Anhang gesondert nach der direkten Bruttomethode darzustellen.

Der Anlagenspiegel soll den Bilanzadressaten Zusatzinformationen über das im Anlagevermögen gebundene Kapital, die Anlagenaltersstruktur sowie die postenweise Anlagenentwicklung des Geschäftsjahres bieten.

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Anschaffungs- und Herstellungskosten												
Grundstücke, Bauten etc.						464.000,00 DM		0,00 DM	0,00 DM			464.000,00 DM
Technische Anlagen und Maschinen						25.000,00 DM		0,00 DM	0,00 DM			25.000,00 DM
Andere Anlagen, BuG-Ausstattung						0,00 DM	1.000,00 DM	0,00 DM	0,00 DM			1.000,00 DM
Abschreibungen												
Grundstücke, Bauten etc.						34.800,00 DM		11.600,00 DM	0,00 DM			46.400,00 DM
Technische Anlagen und Maschinen						19.999,98 DM	2.357,14 DM	0,00 DM	0,00 DM			22.357,12 DM
Andere Anlagen, BuG-Ausstattung						0,00 DM	450,00 DM	0,00 DM	0,00 DM			450,00 DM
Buchwerte												
Grundstücke, Bauten etc.						429.200,00 DM						417.600,00 DM
Technische Anlagen und Maschinen						5.000,02 DM						2.642,88 DM
Andere Anlagen, BuG-Ausstattung						0,00 DM						550,00 DM

Abbildung 33 Ansicht nach Aufruf von Auswertungen-Anlagenspiegel

AK32 druckt einen Anlagenspiegel, der nach den einzelnen obligatorischen Bilanzpositionen gegliedert ist. Durch Markierung von „Einzelnachweis“ können Sie erreichen, daß unter den einzelnen Hauptpositionen die Werte für die einzelnen Anlagegüter aufgelistet werden.

Vorsteuerberichtigungen

Nach § 15a UStG ist der Vorsteuerabzug für vergangene Kalenderjahre zu berichtigen, wenn sich innerhalb eines Korrekturzeitraums von 5 bzw. 10 Jahren nach der erstmaligen Verwendung des Wirtschaftsgutes die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug geändert haben. Dabei müssen Zeitpunkt der Berichtigung und Zeitpunkt der Anmeldung der Berichtigung nicht übereinstimmen.

Ulrich Feldmüller computersoftware		
Vorgänge auf Grund des §15a UStG für 2001		
1. Berichtigung der Vorsteuer für das Kalenderjahr 2001		
Vom Fiskus zu erstatten sind 704,00 DM		
2. Im Kalenderjahr 2001 anzumeldende Vorsteuerberichtigungen		
Januar	0,00 DM	
Februar	0,00 DM	0,00 DM
März	0,00 DM	
April	0,00 DM	
Mai	0,00 DM	0,00 DM
Juni	0,00 DM	
Juli	0,00 DM	
August	0,00 DM	0,00 DM
September	0,00 DM	
Oktober	0,00 DM	
November	0,00 DM	704,00 DM
Dezember	704,00 DM	
Kalenderjahr	704,00 DM	704,00 DM

Abbildung 34 Auswertungen-Vorsteuerberichtigungen

In der § 15a Auswertung wird unter "1. Berichtigung..." der Betrag angeführt, der auf das angegebene Kalenderjahr entfällt, unter "2. Im Kalenderjahr..." finden Sie den Zeitpunkt, zu dem die Berichtigung anzumelden ist.

Buchungsliste (Standard)

Die Anlagenverwaltung wird in DBH32 als Nebenbuchhaltung zur Finanzbuchhaltung zu betreiben. Die Verbindung zwischen Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung wird über die Buchungslisten und den Dienst „Buchen“ hergestellt.

In der Buchungsliste können alle Buchungen eines Kalenderjahres ausgewiesen werden, es ist aber auch eine Eingrenzung auf einzelne Monate möglich.

Das entsprechende Jahr wählen Sie durch Anklicken des Jahres in der Jahresleiste. Einen einzelnen Monat wählen Sie durch Doppelklick auf einen Monat in der Monatsleiste. Mehrere Monate wählen Sie aus, indem Sie Beginn und Ende des Zeitraums in der Monatsleiste bei gedrückter Taste STRG anklicken.

Datum	Soll	Haben	Betrag(DM)	Art, Stelle	Text
26.05.1999	2	Zahlungs-konto	1.000,00		Anschaffung oder Herstellung (2)
26.05.1999	Vorsteuerkonto	Zahlungs-konto	160,00		Steuerbuchung
31.12.1999	4830	440	2.357,14	0(100),	Lineare Abschreibung (1)
31.12.1999	4830	2	150,00	0(100),	planmäßige Abschreibung (2)
31.12.1999	4830	3	11.600,00	0(100),	Lineare Abschreibung (3)

Abbildung 35 Buchungsliste

Grundlage der Kontierung sind die Kontoangaben, die Sie für die einzelnen Wirtschaftsgüter unter Stammdaten machen können und (nachrangig) die Angaben, die Sie unter Einstellungen - Kontierung gemacht haben.

Einige Kontierungen kann AK32 nicht erzeugen:

- das Zahlungs-(Gegen-)konto bei Zugängen und nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgängen,
- das Vorsteuerkonto bei Zugängen und nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgängen,
- das Aufwandskonto für nicht abziehbare Vorsteuer bei Zugängen und nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgängen,
- das Konto zum Ausbuchen des Restbuchwertes bei Abgängen. AK32 bietet zwei Alternativen an, die je nach dem, ob ein Buchverlust (der Nettoerlös ist kleiner als der Restbuchwert) oder ein Buchgewinn (der Nettoerlös ist größer als der Restbuchwert) aufgetreten ist, eingesetzt werden,
- das Erlöskonto bei Anlagenverkäufen,
- das Umsatzsteuerkonto bei Anlagenverkäufen.

Buchungsliste (kalkulatorisch)

AK32 berechnet auch kalkulatorische Buchungen, d.h. die jährlichen Abschreibungen werden auf die einzelnen Monate verteilt damit genauere Monatsabrechnungen ermöglicht werden.

Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002

Datum	Soll	Haben	Betrag(DM)	Art, Stelle
31.01.1999	4995	4993	196,43	
31.01.1999	4995	4993	966,67	
28.02.1999	4995	4993	196,43	
28.02.1999	4995	4993	966,67	
31.03.1999	4995	4993	196,43	
31.03.1999	4995	4993	966,67	
30.04.1999	4995	4993	196,43	

Einzelne Buchungen für jedes Anlagegut
 Währung: DM
Drucken

Abbildung 36 Liste der kalkulatorischen Buchungen

Schnittstellen

Buchen

Der Dienst "Buchen" erzeugt aus den Bewegungsplänen und evtl. der §15a Verwaltung zunächst eine Liste der im eingestellten Zeitraum anstehenden Buchungen. Dabei wird auf die Angaben zur Kontierung zurückgegriffen. Bei Vorgängen, für die ein Konto nicht verfügbar ist, wird ebenfalls eine Buchung in die Liste gesetzt, allerdings mit Klartext statt Kontonummern.

Belegdatum	Beleg	Soll	Haben	Kostenstelle	Nettobetrag	Kommentar
31.12.1999	1	4830	440		2.357,14	Lineare Abschr. (1)
31.12.1999	1	4830	2		150,00	planm. Abschr. (2)
31.12.1999	1	4830	3		11.600,00	Lineare Abschr. (3)
31.12.1999	2	4993	4995		1.181,85	Kalkulatorische Abschreibung

Abbildung 37 Der Dialog "Buchen"

Bei Betätigung des Schalters "Nur realisierbare Buchungen" werden die Buchungen entfernt, die Klartext enthalten.

Sie können die Liste modifizieren, z.B. Klartextangaben durch Kontonummern ersetzen.

AK32 erzeugt (je nach verwendetem Zielsystem DBHplus oder DBH32) die folgenden Textdateien. Jede Zeile repräsentiert eine Buchung:

DBHplus:

Zeichensatz OEM (DOS)

Felder, getrennt durch Semikolon(;): Datum; Beleg; Sollkonto; Habenkonto; Betrag; Umsatzsteuersatz (immer '0.0'); Schlüssel (immer '0'); Kommentar

DBH32:

Zeichensatz ANSI (Windows)

Felder, getrennt durch Semikolon(;): Datum; Beleg; Sollkonto; Habenkonto; Betrag; Umsatzsteuersatz (immer '0.0'); Schlüssel (immer '0'); Kommentar; Kostenart und Stelle.

Der Eintrag in *Buchungsdatum* wird nicht verwendet. Der Wert in *Start mit Beleg* legt fest, welche Belegnummer als erstes angesetzt wird. Die Belegnummer wird automatisch erhöht, wenn sich das Belegdatum ändert oder wenn die Art der Buchung zwischen Bewegungsbuchung, §15a UStG Buchung oder kalkulatorischer Buchung wechselt. Mit *Währung* geben Sie an, ob die erzeugten Beträge in DM oder Euro berechnet werden. Sie können *kalkulatorische Buchungen* ausgrenzen, einbeziehen oder nur diese erzeugen. In diesem Zusammenhang bedeutet *pauschal*, daß je Monatsende nur 1 oder 2 Buchungen erzeugt werden, *detailliert*, daß diese Buchungen für jedes Wirtschaftsgut erzeugt werden.

Es können alle Buchungen eines Kalenderjahres ausgewiesen werden, eine Eingrenzung auf einzelne Monate ist möglich. Das entsprechende Jahr wählen Sie durch Anklicken des Jahres in der Jahresleiste. Einen einzelnen Monat wählen Sie durch Doppelklick auf einen Monat in der Monatsleiste. Mehrere Monate wählen Sie aus, indem Sie Beginn und Ende des Zeitraums in der Monatsleiste bei gedrückter Taste STRG anklicken.

Grundlage der Kontierung sind die Kontoangaben, die Sie für die einzelnen Wirtschaftsgüter unter Stammdaten machen können und (nachrangig) die Angaben, die Sie unter Einstellungen - Kontierung machen. Die Kontierung der kalkulatorischen Buchungen stellen Sie unter Einstellungen - Kostenarten, kalkulatorische Konten ein.

Die Angezeigten Buchungen können bearbeitet werden. Eine Buchung wird mit der Tastenkombination Strg-Entf gelöscht.

Durch Betätigen des Schalters "*Datei erzeugen*" bewirken Sie, aus den realisierbaren Buchungen die oben beschriebene Textdatei erzeugt wird.

Datenimport aus DBHplus

Sie können Daten aus den DBHplus Anlagenkonten in die DBH32 Anlagenverwaltung einlesen. Wählen Sie einen DBHplus Mandanten aus der angezeigten Liste, korrigieren evtl. das zu verwendende DBHplus-Datenverzeichnis (nur beim Einlesen über ein Netzwerk nötig) und betätigen den Schalter "Einlesen".

Gesetzliche Grundlagen

§ 4 EStG

...(3) Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen. Hierbei scheidet Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten). Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung sind zu befolgen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts insbesondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen....

§ 5 EStG

... (2) Für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist ein Aktivposten nur anzusetzen, wenn sie entgeltlich erworben wurden....

§ 6 EStG

(1) Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 als Betriebsvermögen anzusetzen sind, gilt das Folgende:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Nummer 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, angesetzt werden.

2. Andere als die in Nummer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Nummer 1 Satz 3) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Nummer 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht...

(2) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nr. 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1), oder der nach Absatz 1 Nr. 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Deutsche Mark nicht übersteigen. Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des

Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann. Satz 1 ist nur bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nr. 5 oder 6 an deren Stelle tretenden Werts in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis aufgeführt sind. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

§ 7 EStG

(1) Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen). Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts eines Gewerbebetriebs oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gilt ein Zeitraum von 15 Jahren. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen es wirtschaftlich begründet ist, die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Leistung des Wirtschaftsguts vorzunehmen, kann der Steuerpflichtige dieses Verfahren statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen anwenden, wenn er den auf das einzelne Jahr entfallenden Umfang der Leistung nachweist. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 30 vom Hundert nicht übersteigen. § 7a Abs. 8 gilt entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.

(3) Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig. In diesem Fall bemißt sich die Absetzung für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts. Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist nicht zulässig.

(4) Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, jährlich 4 vom Hundert,
2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die
 - a) nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 vom Hundert,
 - b) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen der Nummer 1 weniger als 25 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe.a weniger als 50 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe.b weniger als 40 Jahre, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt. Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2 rechtfertigt die für Gebäude im Sinne der Nummer 1 geltende Regelung weder die Anwendung des Absatzes 1 letzter Satz noch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2).

(5) Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1
 - im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 3 Jahren jeweils 10 vom Hundert,
 - in den darauffolgenden 3 Jahren jeweils 5 vom Hundert,
 - in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2

im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 7 Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2, für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder die vom Steuerpflichtigen nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können, soweit die Gebäude Wohnzwecken dienen, anstelle der Beträge nach Satz 1 die folgenden Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 3 Jahren jeweils 7 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 24 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Fall der Anschaffung können die Sätze 1 und 2 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 oder 2 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat.

(5a) Die Absätze 4 und 5 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.

(6) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden; dabei sind Absetzungen nach Maßgabe des Substanzverzehr zulässig (Absetzung für Substanzverringerung).

§ 7a EStG

(1) Werden in dem Zeitraum, in dem bei einem Wirtschaftsgut erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können (Begünstigungszeitraum), nachträgliche Herstellungskosten aufgewendet, so bemessen sich vom Jahr der Entstehung der nachträglichen Herstellungskosten an bis zum Ende des Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den um die nachträglichen Herstellungskosten erhöhten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Entsprechendes gilt für nachträgliche Anschaffungskosten. Werden im Begünstigungszeitraum die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nachträglich gemindert, so bemessen sich vom Jahr der Minderung an bis zum Ende des Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Können bei einem Wirtschaftsgut erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden, so sind die Vorschriften über erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder die Teilerstellungskosten und an die Stelle des Jahres der Anschaffung oder Herstellung das Jahr der Anzahlung oder Teilerstellung treten. Nach Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts sind erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur zulässig, soweit sie nicht bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen worden sind. Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgewendet. Werden Anzahlungen auf Anschaffungskosten durch Hingabe eines Wechsels geleistet, so sind sie in dem Zeitpunkt aufgewendet, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. Entsprechendes gilt, wenn an Stelle von Geld ein Scheck hingegeben wird.

(3) Bei Wirtschaftsgütern, bei denen erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen werden, müssen in jedem Jahr des Begünstigungszeitraums mindestens Absetzungen in Höhe der Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 berücksichtigt werden.

(4) Bei Wirtschaftsgütern, bei denen Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 vorzunehmen.

(5) Liegen bei einem Wirtschaftsgut die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen auf Grund mehrerer Vorschriften vor, so dürfen erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur auf Grund einer dieser Vorschriften in Anspruch genommen werden.

(6) Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen sind bei der Prüfung, ob die in § 141 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Abgabenordnung bezeichneten Buchführungsgrenzen überschritten sind, nicht zu berücksichtigen.

(7) Ist ein Wirtschaftsgut mehreren Beteiligten zuzurechnen und sind die Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur bei einzelnen Beteiligten erfüllt, so dürfen die erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nur anteilig für diese Beteiligten vorgenommen werden. Die erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen dürfen von den Beteiligten, bei denen die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, nur einheitlich vorgenommen werden.

(8) Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen sind bei Wirtschaftsgütern, die zu einem Betriebsvermögen gehören, nur zulässig, wenn sie in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die Höhe der jährlichen Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(9) Sind für ein Wirtschaftsgut Sonderabschreibungen vorgenommen worden, so bemessen sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden und bei Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 Abs. 5a nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Vornhundertsatz, bei anderen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.

§ 15a UStG

(1) 1 Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, innerhalb von fünf Jahren seit dem Beginn der Verwendung, so ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. 2 Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Boden tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein solcher von zehn Jahren.

(2) 1 Bei der Berichtigung nach Absatz 1 ist für jedes Kalenderjahr der Änderung in den Fällen des Satzes 1 von einem Fünftel und in den Fällen des Satzes 2 von einem Zehntel der auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge auszugehen. 2 Eine kürzere Verwendungsdauer ist entsprechend zu berücksichtigen. 3 Die Verwendungsdauer wird nicht dadurch verkürzt, daß das Wirtschaftsgut in ein anderes einbezogen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen, sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut vor Ablauf des nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder zum Eigenverbrauch entnommen wird und dieser Umsatz für den Vorsteuerabzug anders zu beurteilen ist als die Verwendung im ersten Kalenderjahr.

(5) Absatz 4 gilt auch dann, wenn die Veräußerung oder Entnahme im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung stattfindet.

(6) Die Berichtigung nach den Absätzen 4 und 5 ist so vorzunehmen, als wäre das Wirtschaftsgut in der Zeit von der Veräußerung oder Entnahme bis zum Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums unter entsprechend geänderten Verhältnissen weiterhin für das Unternehmen verwendet worden.

(6a) 1 Bei einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a) wird der für das Wirtschaftsgut maßgebliche Berichtigungszeitraum nicht unterbrochen. 2 Der Veräußerer ist verpflichtet, dem Erwerber die für die Durchführung der Berichtigung erforderlichen Angaben zu machen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen, 1. wie der Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 6 durchzuführen ist und in welchen Fällen er zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen zu unterbleiben hat; 2. in welchen Fällen zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 bei einem Wechsel der Besteuerungsform durchzuführen ist; 3. daß zur Vermeidung von Härten oder eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils bei einer unentgeltlichen Veräußerung oder Überlassung eines Wirtschaftsgutes a) eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 auch dann durchzuführen ist, wenn eine Änderung der Verhältnisse nicht vorliegt, b) der Teil des Vorsteuerbetrages, der bei einer gleichmäßigen Verteilung auf den in Absatz 6 bezeichneten Restzeitraum entfällt, vom Unternehmer geschuldet wird, c) der Unternehmer den nach den Absätzen 1 bis 6 oder Buchstabe b geschuldeten Betrag dem Leistungsempfänger wie eine Steuer in Rechnung stellen und dieser den Betrag als Vorsteuer abziehen kann.

USt DV (Zu § 15a des Gesetzes)

§ 44 Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs

(1) Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a des Gesetzes entfällt, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer 500 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) ¹Haben sich bei einem Wirtschaftsgut in einem Kalenderjahr die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse gegenüber den Verhältnissen im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung um weniger als zehn Prozentpunkte geändert, so entfällt bei diesem Wirtschaftsgut für dieses Kalenderjahr die Berichtigung des Vorsteuerabzugs. ²Das gilt nicht, wenn der Betrag, um den der Vorsteuerabzug für dieses Kalenderjahr zu berichtigen ist, 500 Deutsche Mark übersteigt.

(3) Beträgt die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer nicht mehr als 2 000 Deutsche Mark, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs für alle in Betracht kommenden Kalenderjahre einheitlich bei der Berechnung der Steuer für das Kalenderjahr vorzunehmen, in dem der maßgebliche Berichtigungszeitraum endet.

(4) Wird das Wirtschaftsgut während des maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder zum Eigenverbrauch entnommen, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs für das Kalenderjahr der Veräußerung oder Entnahme zum Eigenverbrauch und die folgenden Kalenderjahre des Berichtigungszeitraums bereits bei der Berechnung der Steuer für den Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) durchzuführen, in dem die Veräußerung oder Entnahme zum Eigenverbrauch stattgefunden hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind bei einer Berichtigung der auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge entsprechend anzuwenden.

§ 45 Maßgebliches Ende des Berichtigungszeitraums

¹ Endet der Zeitraum, für den eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a des Gesetzes durchzuführen ist, vor dem 16. eines Kalendermonats, so bleibt dieser Kalendermonat für die Berichtigung unberücksichtigt. ² Endet er nach dem 15. eines Kalendermonats, so ist dieser Kalendermonat voll zu berücksichtigen.

UstR (Zu § 15a UStG (§§ 44 und 45 UStDV))

214. Anwendungsgrundsätze

(1) Nach § 15 UStG sind für den Vorsteuerabzug die Verhältnisse im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung (Erstjahr) maßgebend. Bei Wirtschaftsgütern, die der Unternehmer über das Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung hinaus zur Ausführung von Umsätzen verwendet, ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen, wenn sich die Verhältnisse in den folgenden Kalenderjahren (Folgejahren) ändern. Durch § 15a UStG wird der Vorsteuerabzug so ausgeglichen, daß er den Verhältnissen entspricht, die sich für den gesamten, im Einzelfall maßgeblichen Berichtigungszeitraum (vgl. Abschnitt 216) ergeben. Der Ausgleich des Vorsteuerabzugs ist grundsätzlich bei der Steuerfestsetzung für die Kalenderjahre vorzunehmen, in denen sich die Verhältnisse gegenüber dem Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung geändert haben (vgl. jedoch Abschnitt 218).

(2) § 15a UStG umfaßt grundsätzlich alle Wirtschaftsgüter, die nicht nur einmalig, wie z.B. die zum Verkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Gegenstände, vom Unternehmer zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden. Das sind insbesondere die Wirtschaftsgüter, die einkommensteuerrechtlich Anlagevermögen darstellen oder - sofern sie nicht zu einem Betriebsvermögen gehören - als entsprechende Wirtschaftsgüter anzusehen sind.

(3) Der Begriff der nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (vgl. § 15a Abs. 3 UStG) ist nach den für das Einkommensteuerrecht geltenden Grundsätzen abzugrenzen. Voraussetzung ist, daß die nachträglichen Aufwendungen für Wirtschaftsgüter angefallen sind, die nach ihrer Art von § 15a UStG erfaßt werden. Aufwendungen, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Erhaltungsaufwand sind, bleiben auch dann unberücksichtigt, wenn sich die jeweiligen Erhaltungsmaßnahmen über das betreffende Kalenderjahr hinaus auswirken.

(4) Bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist von den gesamten Vorsteuerbeträgen auszugehen, die auf die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts entfallen. Das gleiche gilt für die Vorsteuerbeträge, die

den nachträglichen Anschaffungen oder Herstellungsarbeiten für ein Wirtschaftsgut zuzurechnen sind; diese Vorsteuerbeträge sind jeweils Gegenstand eines gesonderten Berichtigungsverfahrens.

(5) Für die Berichtigung ist es ohne Bedeutung, wie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einkommensteuerrechtlich anzusetzen sind. Deshalb sind auch solche Vorsteuerbeträge in die Berichtigung einzubeziehen, die auf Kosten entfallen, für die einkommensteuerrechtlich bezüglich der Aktivierung, Bilanzierung oder Abschreibung besondere Regelungen gelten, z.B. sofort absetzbare Beträge; Zuschüsse, die der Unternehmer erfolgsneutral behandelt; AfA, die auf die Zeit bis zur tatsächlichen Ingebrauchnahme entfällt. Außerdem bleibt eine Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Umsatzsteuerkürzungen nach § 1a BerlinFG unberücksichtigt.

(6) Führt die Berichtigung nach § 15a UStG in einem späteren Kalenderjahr zu einem erstmaligen Vorsteuerabzug, weil der Vorsteuerabzug im Erstjahr nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG ausgeschlossen war, so dürfen nur die Vorsteuerbeträge angesetzt werden, für die die allgemeinen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 UStG vorliegen. Daher sind in diesen Fällen Vorsteuerbeträge, für die der Abzug zu versagen ist, weil keine ordnungsgemäße Rechnung oder kein zollamtlicher Einfuhrbeleg vorliegt, von der Berichtigung ausgenommen. Zur Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG erst nachträglich eintreten oder sich nachträglich ändern, vgl. Abschnitt 217 Abs. 2.

215. Änderung der Verhältnisse

(1) § 15a UStG setzt voraus, daß das betreffende Wirtschaftsgut über das Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung hinaus für das Unternehmen verwendet wird. Verwendung ist der Gebrauch des Wirtschaftsguts für Zwecke des Unternehmens (vgl. auch Abschnitt 203 Abs. 1). Als Verwendung sind auch die Veräußerung und Entnahme zum Eigenverbrauch anzusehen (vgl. BFH-Urteil vom 2.10.1986, BStBl 1987 II S. 44). Das gilt auch dann, wenn diese Umsätze im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung des Wirtschaftsguts bewirkt werden (§ 15a Abs. 4 und 5 UStG). Voraussetzung ist jedoch, daß das Wirtschaftsgut im Zeitpunkt dieser Umsätze objektiv noch verwendungsfähig ist. Veräußerung und Entnahme sind hierbei so anzusehen, als ob das Wirtschaftsgut bis zum Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums (vgl. Abschnitt 216) entsprechend der umsatzsteuerlichen Behandlung dieser Umsätze weiterhin innerhalb des Unternehmens verwendet worden wäre.

Beispiel:

Ein Betriebsgrundstück, das vom 1.1.1992 bis zum 31.10.1992 innerhalb des Unternehmens zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet worden ist, wird am 1.11.1992 nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG steuerfrei veräußert.

Für die Berichtigung ist die Veräußerung so anzusehen, als ob das Grundstück ab dem Zeitpunkt der Veräußerung bis zum Ablauf des Berichtigungszeitraums nur noch zur Ausführung von Umsätzen verwendet würde, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Entsprechendes gilt bei einer steuerfreien Entnahme.

(2) Unter Veräußerung ist sowohl die Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG - z.B. auch die Verwertung in der Zwangsvollstreckung - als auch die Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter zu verstehen. Liegt bei einer Gesamtrechtsnachfolge keine Geschäftsveräußerung im ganzen vor, z.B. bei einem Erbfall, so ist davon auszugehen, daß der Rechtsnachfolger in die gesamte Rechtsstellung des Rechtsvorgängers eintritt. Daher sind die Verhältnisse beim Rechtsvorgänger auch für den Rechtsnachfolger uneingeschränkt maßgebend. Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für die Annahme eines Organschaftsverhältnisses eintreten oder wegfallen, ohne daß das Wirtschaftsgut selbst auf eine andere Rechtsperson übertragen wird, oder eine zweigliedrige Personengesellschaft durch Ausscheiden eines Gesellschafters zu einem Einzelunternehmen wird.

(3) Eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 15a UStG liegt nur vor, wenn sich in den Folgejahren nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG ein höherer oder niedrigerer Vorsteuerabzug ergäbe, als er nach den Verhältnissen des Erstjahres zulässig war. Hierbei sind die Verhältnisse in den einzelnen Kalenderjahren für sich zu beurteilen.

(4) Bei Änderungen im Laufe eines Kalenderjahres ist maßgebend, wie das Wirtschaftsgut während des gesamten Kalenderjahres verwendet wurde (vgl. Abschnitt 207 Abs. 3). Das gilt auch bei einer Änderung der Verhältnisse in den einzelnen Folgejahren.

Beispiel:

Ein Unternehmer, der seine Vorsteuer nach § 15 Abs. 4 UStG aufteilt, nimmt am 1.3.1992 eine neue Maschine in Gebrauch. Er verwendet sie bis zum 30.6.1992 nur zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze und ab 1.7.1992 ausschließlich zur Ausführung von Umsätzen, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen. Am 1.10.1994 veräußert der Unternehmer die Maschine steuerpflichtig.

Im Kalenderjahr 1992 wurde die Maschine 4 Monate, d.h. zu 40 v.H. für zum Vorsteuerabzug berechtigte und 6 Monate, d.h. zu 60 v.H. für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Dabei sind 60 v.H. der auf die Anschaffung der Maschine entfallenden Vorsteuern vom Abzug ausgeschlossen.

Für das Kalenderjahr 1993 liegt eine Änderung der Verhältnisse um 40 Prozentpunkte vor, weil die Maschine in diesem Kalenderjahr nur für Umsätze verwendet wurde, die den Vorsteuerabzug ausschließen.

Im Kalenderjahr 1994 ist die Veräußerung so zu behandeln, als ob die Maschine vom 1.10. bis 31.12. für zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze verwendet worden wäre. Auf das ganze Kalenderjahr bezogen, sind also 75 v.H. der Vorsteuern vom Abzug ausgeschlossen. Gegenüber dem Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung (Erstjahr 1992) haben sich somit die Verhältnisse um 15 Prozentpunkte geändert.

Für die restlichen Kalenderjahre des Berichtigungszeitraums ist die Veräußerung ebenfalls wie eine Verwendung für zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze anzusehen. Die Änderung der Verhältnisse gegenüber dem Erstjahr 1992 beträgt somit für diese Kalenderjahre jeweils 60 Prozentpunkte (zum Berichtigungsverfahren in diesem Fall vgl. Abschnitt 218 Abs. 4).

(5) Endet der maßgebliche Berichtigungszeitraum (vgl. Abschnitt 216) während des Kalenderjahres, so sind nur die Verhältnisse zu berücksichtigen, die bis zum Ablauf dieses Zeitraums eingetreten sind.

Beispiel:

Der Berichtigungszeitraum für ein Wirtschaftsgut endet am 31.8.1992. In diesem Kalenderjahr hat der Unternehmer das Wirtschaftsgut bis zum 30.6. nur zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze und ab 1.7. ausschließlich zur Ausführung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigender steuerfreier Umsätze verwendet. Am 10.10.1992 veräußert er das Wirtschaftsgut steuerpflichtig.

Bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs für 1992 sind nur die Verhältnisse bis zum 31.8. zu berücksichtigen. Da das Wirtschaftsgut in diesem Zeitraum 6 Monate für steuerpflichtige und 2 Monate für steuerfreie Umsätze verwendet wurde, sind 25 v.H. des auf 1992 entfallenden Vorsteueranteils (vgl. Abschnitt 217 Abs. 1) nicht abziehbar.

Die auf die Zeit ab 1.9.1992 entfallende Verwendung und die Veräußerung liegen außerhalb des Berichtigungszeitraums und bleiben deshalb bei der Prüfung, inwieweit eine Änderung der Verhältnisse gegenüber dem Erstjahr vorliegt, außer Betracht.

(6) Die Änderung der Verhältnisse in den Folgejahren kann darauf beruhen, daß sich

1. die Verwendung des Wirtschaftsguts für nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze tatsächlich geändert hat, z.B. wenn der Unternehmer ein Wirtschaftsgut innerhalb des Unternehmens anderweitig nutzt oder einen im Erstjahr ausgeübten Verzicht auf eine Steuerbefreiung (§ 9 UStG) in einem Folgejahr nicht fortführt oder
2. eine Rechtsänderung in einem Folgejahr auf die Beurteilung des Vorsteuerabzugs auswirkt, z.B. bei Wegfall oder Einführung einer den Vorsteuerabzug ausschließenden Steuerbefreiung.

Wegen der Behandlung des Vorsteuerabzugs bei Bauherren, die ein zunächst anerkanntes Zwischenmietverhältnis später nicht fortführen, vgl. BMF-Schreiben vom 24.4.1986 (BStBl I S. 264).

(7) Bei bebauten und unbebauten Grundstücken ergeben sich Änderungen der Verhältnisse vor allem in folgenden Fällen:

1. bei Nutzungsänderungen, insbesondere durch

- a) Übergang von einer durch Option nach § 9 UStG steuerpflichtigen Vermietung an andere Unternehmer für deren Unternehmen zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung bzw. Übergang von steuerfreier zu steuerpflichtiger Vermietung,
- b) Verwendung bisher steuerpflichtig vermieteter Gebäude zu eigenen Wohnzwecken,
- c) Verwendung eigengewerblich genutzter Räume zu eigenen Wohnzwecken oder zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung,
- d) Übergang von einer steuerfreien Vermietung nach Artikel 67 Abs. 3 NATO-ZAbk zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung,

e) Änderung des Vorsteueraufteilungsschlüssels bei Grundstücken, die sowohl zur Ausführung von Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, verwendet werden (vgl. Abschnitte 207, 208 und 217 Abs. 2);

2. bei Veräußerungen, insbesondere

a) nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG steuerfreie Veräußerung ganz oder teilweise eigengewerblich genutzter, steuerpflichtig vermieteter oder aufgrund des Artikel 67 Abs. 3 NATO-ZAbk steuerfrei vermieteter Grundstücke (vgl. auch Absatz 1),

b) durch wirksame Option nach § 9 UStG steuerpflichtige Veräußerung bisher ganz oder teilweise nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei vermieteter Grundstücke;

3. bei Entnahmen zum Eigenverbrauch, insbesondere

a) bei unentgeltlicher Übertragung ganz oder teilweise eigengewerblich genutzter, steuerpflichtig vermieteter oder aufgrund des Artikels 67 Abs. 3 NATO-ZAbk steuerfrei vermieteter Grundstücke, z.B. an Familienangehörige (vgl. BFH-Urteil vom 25.6.1987, BStBl II S. 655),

b) bei unentgeltlicher Nießbrauchsbestellung an einem entsprechend genutzten Grundstück, z.B. an Familienangehörige (vgl. BFH-Urteil vom 16.9.1987, BStBl 1988 II S. 205).

(8) Ein Wechsel der Besteuerungsformen ist für sich allein nicht als eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 15a UStG anzusehen. Bei einem solchen Wechsel ist jedoch folgendes zu beachten:

1. Die den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG ausschließenden Steuerbefreiungen gelten auch bei Anwendung des § 19 Abs. 1, §§ 23 und 24 UStG. Daher liegt auch bei einem Wechsel zwischen der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes und der Besteuerung nach § 23 oder § 24 UStG insoweit eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 15a UStG vor, als sich gleichzeitig die umsatzsteuerliche Behandlung bestimmter Umsätze aus der Sicht des § 15 Abs. 2 und 3 UStG ändert. Das gleiche gilt bei einem Wechsel von der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes oder der Besteuerung nach § 23 UStG zur Besteuerung nach § 19 Abs. 1 UStG. Geht z.B. ein Unternehmer, der bisher seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes versteuert und dabei für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 12 UStG verzichtet hat, zur Besteuerung nach § 19 Abs. 1 UStG über, so ist für die auf diese Grundstücke entfallenden Vorsteuern eine Berichtigung vorzunehmen, da bei dieser Besteuerungsform § 9 UStG nicht anwendbar ist; beim Wechsel zur Besteuerung nach § 19 Abs. 1 UStG erstreckt sich die Berichtigung nur auf Vorsteuern der Wirtschaftsgüter, die vom Unternehmer bereits vor dem Wechsel erstmalig verwendet worden sind (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 5 UStG). Bei einem Übergang von der Besteuerung nach § 23 UStG zur Besteuerung nach § 19 Abs. 1 UStG erstreckt sich die Berichtigung nur auf die Wirtschaftsgüter und nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bei denen die Vorsteuerbeträge durch die Durchschnittsätze des § 23 UStG nicht erfaßt sind (§ 70 Abs. 2 UStDV). Beim Übergang von der Besteuerung nach § 23a UStG oder der Besteuerung nach § 24 UStG zur Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes oder der Besteuerung nach § 19 Abs. 1 UStG entfällt die Berichtigung.

2. Bei einem Übergang von der Besteuerung nach § 19 Abs. 1 UStG zu einer der anderen Besteuerungsformen kommt eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG nicht in Betracht.

216. Maßgeblicher Berichtigungszeitraum

(1) Der Zeitraum, für den eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs durchzuführen ist, beträgt grundsätzlich volle fünf Jahre ab dem Beginn der Verwendung. Er verlängert sich für die in § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG bezeichneten Wirtschaftsgüter auf volle zehn Jahre. Bei Wirtschaftsgütern mit einer kürzeren Verwendungsdauer ist der entsprechend kürzere Berichtigungszeitraum anzusetzen (§ 15a Abs. 2 Sätze 2 und 3 UStG). Ob von einer kürzeren Verwendungsdauer auszugehen ist, beurteilt sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, die nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen für das Wirtschaftsgut anzusetzen ist.

(2) Für die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 15a Abs. 3 UStG) gilt ein eigener Berichtigungszeitraum. Er beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Unternehmer das in seiner Form geänderte Wirtschaftsgut erstmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet. Seine Dauer bemißt sich nach der Art des betreffenden Wirtschaftsguts, sofern nicht im Einzelfall eine kürzere Verwendungsdauer in Betracht kommt.

Beispiel:

Ein am 1.7.1992 erstmalig verwendetes Wirtschaftsgut hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von vier Jahren. Am 31.1.1994 fallen nachträgliche Herstellungskosten an, durch die aber die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts nicht verlängert wird.

Der Berichtigungszeitraum für das Wirtschaftsgut selbst beträgt vier Jahre, endet also am 30.6.1996. Für die nachträglichen Herstellungskosten beginnt der Berichtigungszeitraum erst am 1.2.1994. Er endet aber ebenfalls am 30.6.1996 und dauert somit nur 2 Jahre und 5 Monate.

(3) Wird ein Wirtschaftsgut, z.B. ein Gebäude, bereits entsprechend dem Baufortschritt in Verwendung genommen, noch bevor es insgesamt fertiggestellt ist, so ist für jeden gesondert in Verwendung genommenen Teil des Wirtschaftsguts ein besonderer Berichtigungszeitraum anzunehmen. Diese Berichtigungszeiträume beginnen jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem der einzelne Teil des Wirtschaftsguts erstmalig verwendet wird. Der einzelnen Berichtigung sind jeweils die Vorsteuerbeträge zugrunde zu legen, die auf den entsprechenden Teil des Wirtschaftsguts entfallen. Wird dagegen ein fertiges Wirtschaftsgut nur teilweise in Gebrauch genommen oder, gemessen an seiner Einsatzmöglichkeit, nicht voll genutzt, besteht ein einheitlicher Berichtigungszeitraum für das ganze Wirtschaftsgut, der mit dessen erstmaliger Verwendung beginnt.

(4) Kann ein Wirtschaftsgut vor Ablauf des Berichtigungszeitraums wegen Unbrauchbarkeit vom Unternehmer nicht mehr zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden, so endet damit der Berichtigungszeitraum. Das gilt auch für die Berichtigungszeiträume, die für eventuell angefallene nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestehen. Eine Veräußerung des nicht mehr verwendungsfähigen Wirtschaftsguts als Altmaterial bleibt für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs unberücksichtigt.

(5) Endet der Berichtigungszeitraum innerhalb eines Kalendermonats, so ist das für die Berichtigung maßgebliche Ende nach § 45 UStDV zu ermitteln.

217. Berichtigungsverfahren

(1) Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist jeweils für das Kalenderjahr vorzunehmen, in dem sich die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse im Vergleich zum Erstjahr geändert haben (vgl. Abschnitt 215). Eine Änderung der Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung kommt - mit Ausnahme der in den Absätzen 3 bis 5 bezeichneten Fälle - nicht in Betracht (vgl. BFH-Urteil vom 24.2.1988, BStBl II S. 622). Die Berichtigung ist bei der Steuerberechnung für das betreffende Kalenderjahr vorzunehmen. Dabei ist für jedes Folgejahr von den in § 15a Abs. 2 UStG bezeichneten Anteilen der Vorsteuerbeträge auszugehen. Endet der Berichtigungszeitraum innerhalb eines Kalenderjahres, so ist für das letzte Kalenderjahr nicht der volle Jahresanteil der Vorsteuerbeträge, sondern nur der Anteil anzusetzen, der den jeweiligen Kalendermonaten entspricht.

Beispiel:

Auf ein Wirtschaftsgut mit einem Berichtigungszeitraum von fünf Jahren entfällt eine Vorsteuer von insgesamt 10.000 DM. Der Berichtigungszeitraum beginnt am 1.4.1993 und endet am 31.3.1998. Bei der Berichtigung ist für die einzelnen Folgejahre jeweils von einem Fünftel der gesamten Vorsteuer = 2.000 DM auszugehen. Der Berichtigung für das Kalenderjahr 1998 sind jedoch nur 3 Zwölftel dieses Betrages = 500 DM zugrunde zu legen.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht schon im Erstjahr, sondern erst in einem der Folgejahre erfüllt, z.B. weil die zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung im Erstjahr noch nicht vorgelegen hat, kann zwar die Vorsteuer erst bei der Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr abgezogen werden, in dem die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 UStG insgesamt vorliegen. Allerdings beurteilt sich die Berechtigung zum Vorsteuerabzug auch hierbei nach der Verwendung des Wirtschaftsguts im Erstjahr. Daher ist auch bei der Berichtigung von den Verhältnissen des Erstjahres auszugehen. Haben sich im Kalenderjahr des Abzugs oder in einem vorausgegangenen Kalenderjahr die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse gegenüber dem Erstjahr geändert, ist daher bei der Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr des Abzugs über den erstmaligen Vorsteuerabzug zu entscheiden und gleichzeitig eine eventuell notwendige Berichtigung für die bereits abgelaufenen Folgejahre vorzunehmen.

Beispiel:

Ein neu errichtetes Gebäude, auf das eine Vorsteuer von 50.000 DM entfällt, wird im Jahre 1991 erstmalig verwendet. Die Rechnung mit der ausgewiesenen Steuer erhält der Unternehmer aber erst im Jahre 1993. Das Gebäude wurde wie folgt verwendet

in 1991 nur zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze;

in 1992 je zur Hälfte zur Ausführung steuerpflichtiger und nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreier Umsätze;

in 1993 nur zur Ausführung von nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Umsätzen.

Da der Unternehmer das Gebäude im Kalenderjahr 1991 (Erstjahr) ausschließlich für steuerpflichtige Umsätze verwendet hat, kann er nach § 15 Abs. 1 UStG die Vorsteuer von 50.000 DM voll abziehen. Der Abzug ist jedoch erst im Kalenderjahr 1993 zulässig. Bei der Steuerfestsetzung für dieses Kalenderjahr ist dieser Abzug aber gleichzeitig insoweit zu berichtigen, als für die Folgejahre 1992 und 1993 eine Änderung der Verhältnisse gegenüber dem Erstjahr eingetreten ist. Diese Änderung beträgt für 1992 = 50 Prozentpunkte und für 1993 = 100 Prozentpunkte. Entsprechend dem zehnjährigen Berichtigungszeitraum ist bei der Berichtigung für das Kalenderjahr von einem Zehntel der Vorsteuer von 50.000 DM = 5.000 DM auszugehen. Es sind für das Kalenderjahr 1992 die Hälfte dieses Vorsteueranteils und für das Kalenderjahr 1993 der volle Vorsteueranteil von 5.000 DM vom Abzug ausgeschlossen. Im Ergebnis vermindert sich somit die bei der Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 1993 abziehbare Vorsteuer von 50.000 DM um 2.500 DM + 5.000 DM = 7.500 DM auf 42.500 DM.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn der für das Erstjahr in Betracht kommende Vorsteuerabzug in einem späteren Kalenderjahr aufgrund des § 17 UStG oder deswegen zu berichtigen ist, weil sich die im Erstjahr nach dem vorgesehenen oder voraussichtlichen Verwendungszweck getroffene Entscheidung über den Vorsteuerabzug nachträglich als unrichtig erweist (vgl. Abschnitt 203 Abs. 3 und 4).

(3) War die Entscheidung über den Vorsteuerabzug für das Erstjahr aus der Sicht des § 15 Abs. 2 und 3 UStG sachlich unrichtig, weil der Vorsteuerabzug in vollem Umfang zu Unrecht vorgenommen wurde oder unterblieben ist, so ist die unrichtige Steuerfestsetzung zu berichtigen. Ist eine Änderung abgabenrechtlich nicht mehr zulässig, so sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

1. In den Folgejahren ist eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 15a UStG gegenüber der Verwendung im Erstjahr eingetreten.

Es liegt zwar ein Fall des § 15a UStG vor, eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs unterbleibt jedoch, weil das Ergebnis, das durch die Berichtigung erreicht werden soll (Rückzahlung oder Rückforderung der entsprechenden Vorsteueranteile), durch die unrichtige Entscheidung bei der Steuerfestsetzung für das Erstjahr bereits vorweggenommen wurde.

2. In den Folgejahren ist keine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 15a UStG eingetreten.

Die Voraussetzungen des § 15a UStG sind nicht erfüllt. Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist daher nicht durchzuführen.

(4) Die gleiche Beurteilung gilt, wenn Vorsteuerbeträge für das Erstjahr nicht oder nicht zutreffend aufgeteilt wurden (§ 15 Abs. 4 UStG). Auch in diesen Fällen kommt eine Berichtigung für die Folgejahre nur dann in Betracht, wenn gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen des Erstjahres eine Änderung eingetreten ist. Sie ist jedoch nur insoweit durchzuführen, als das Berichtigungsergebnis bei der Steuerfestsetzung für das Erstjahr nicht bereits vorweggenommen wurde.

Beispiel:

Für eine im Kalenderjahr 1991 in Verwendung genommene Maschine beträgt die auf die Anschaffungskosten entfallende Vorsteuer 10.000 DM. Davon hat der Unternehmer fälschlich 80 v.H. abgezogen, obwohl die Maschine im Erstjahr zu 50 v.H. zur Ausführung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigender Umsätze verwendet wurde. Die Änderung dieser Steuerfestsetzung ist abgabenrechtlich nicht mehr zulässig.

Im Kalenderjahr 1992 hat der Unternehmer die Maschine tatsächlich zu 80 v.H. zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet. In 1993 dient die Maschine ausschließlich und in den weiteren Folgejahren zu 50 v.H. für zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze. Der Berichtigungszeitraum beträgt 5 Jahre.

In den Folgejahren 1992 und 1993 liegt gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen des Erstjahres eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 15a UStG vor. Für das Kalenderjahr 1992 beträgt die Änderung 30 Prozentpunkte zugunsten des Unternehmers. Die Berichtigung hat für dieses Kalenderjahr zu unterbleiben, da der Vorsteuerabzug insoweit bereits durch die unrichtige Behandlung im Erstjahr vorweggenommen wurde.

Für das Kalenderjahr 1993 liegt eine Änderung gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen des Erstjahres um 50 Prozentpunkte zugunsten des Unternehmers vor. Der Unternehmer müsste daher an sich 50 v.H. von dem auf dieses Kalenderjahr entfallenden Vorsteueranteil von 2.000 DM = 1.000 DM zurückerhalten. Da ihm aber 30 v.H. des Vorsteueranteils von 2.000 DM = 600 DM bereits durch die unrichtige Behandlung im Erstjahr zugute gekommen sind, erhält er für das Kalenderjahr 1993 nur noch den restlichen Anteil von 20 v.H. = 400 DM.

Für die weiteren Folgejahre entfällt die Berichtigung, da eine Änderung gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen des Erstjahres nicht vorliegt.

(5) War der für das Erstjahr vorgenommene Vorsteuerabzug zwar aus der Sicht des § 15 Abs. 2 und 3 UStG zulässig, ist er für das Erstjahr aber deswegen zu versagen, weil die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 UStG

nicht erfüllt sind (insbesondere weil keine ordnungsmäßige Rechnung vorlag und - anders als in den Fällen des Absatzes 2 - auch später nicht beigebracht wurde), so ist bei einer Änderung der Verhältnisse in den Folgejahren wie folgt zu verfahren:

1. Ist die Änderung der Steuerfestsetzung für das Erstjahr abgabenrechtlich möglich, so ist der Vorsteuerabzug für diesen Besteuerungszeitraum rückgängig zu machen. Eine Berichtigung nach § 15a UStG für die Folgejahre entfällt daher.

2. Ist die Änderung der Steuerfestsetzung für das Erstjahr abgabenrechtlich nicht mehr möglich, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG für die Folgejahre entsprechend den geänderten Verhältnissen auf der Grundlage des für das Erstjahr tatsächlich vorgenommenen Vorsteuerabzugs durchzuführen.

(6) Nach den Absätzen 1 bis 5 ist auch zu verfahren, wenn die Vorsteuerbeträge auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen. Die Berichtigung ist gesondert nach den dafür vorliegenden Verhältnissen und entsprechend dem dafür geltenden Berichtigungszeitraum durchzuführen.

(7) Zur Berechnung der nach § 15a UStG zurückzuzahlenden Vorsteuerbeträge bei der Einführung der Steuerbefreiung für die Bestellung von dinglichen Nutzungsrechten an Grundstücken (§ 4 Nr. 12 Buchstabe c UStG) zum 1. Januar 1985 vgl. BMF-Schreiben vom 7.10.1985 (BStBl I S. 622).

218. Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs

(1) Die Regelung des § 44 Abs. 1 UStDV, nach der eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs entfällt, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer 500 DM nicht übersteigt, gilt für den gesamten Berichtigungszeitraum. Sie ist unabhängig davon anzuwenden, in welchem Umfang sich die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse in den Folgejahren ändern.

(2) Bei der Vereinfachungsregelung des § 44 Abs. 2 UStDV ist die Grenze von 10 Prozentpunkten in der Weise zu berechnen, daß das Aufteilungsverhältnis, das sich für das betreffende Folgejahr ergibt, dem Verhältnis gegenübergestellt wird, das im Erstjahr für die Aufteilung der Vorsteuer für das Wirtschaftsgut nach § 15 UStG maßgebend war (vgl. das Beispiel in Abschnitt 215 Abs. 4). Für die absolute Grenze von 500 DM ist der Betrag maßgebend, um den der Vorsteuerabzug für das Wirtschaftsgut aufgrund der Verhältnisse des betreffenden Folgejahres tatsächlich zu berichtigen wäre.

(3) Beträgt die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer nicht mehr als 2.000 DM, so ist die Berichtigung erst bei der Steuerfestsetzung für das letzte Kalenderjahr des im Einzelfall maßgeblichen Berichtigungszeitraums durchzuführen (§ 44 Abs. 3 UStDV). Dabei sind alle Änderungen, die sich für die einzelnen Folgejahre ergeben, zu berücksichtigen. § 44 Abs. 2 UStDV ist hierbei zu beachten.

(4) Wird das Wirtschaftsgut während des maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder zum Eigenverbrauch entnommen, so stehen damit die Verhältnisse bis zum Ablauf des Berichtigungszeitraums fest. Daher ist die Berichtigung bereits für den Voranmeldungszeitraum durchzuführen, in dem die Veräußerung oder Entnahme zum Eigenverbrauch stattgefunden hat (§ 44 Abs. 4 UStDV). Hierbei sind die Berichtigung für das Kalenderjahr der Veräußerung oder Entnahme und die Berichtigung für die noch folgenden Kalenderjahre des Berichtigungszeitraums gleichzeitig vorzunehmen. In den Fällen des § 44 Abs. 3 UStDV sind außerdem die Berichtigung für die vorausgegangenen Folgejahre durchzuführen.

(5) Verkürzt sich der Berichtigungszeitraum deswegen, weil das Wirtschaftsgut wegen Unbrauchbarkeit vorzeitig nicht mehr zur Ausführung von Umsätzen verwendbar ist (vgl. Abschnitt 216 Abs. 4), so kann für die vorausgegangenen Kalenderjahre des Berichtigungszeitraums eine Neuberechnung des jeweiligen Berichtigungsbetrages erforderlich werden. Die Unterschiede, die sich danach für die einzelnen Kalenderjahre ergeben, können aus Vereinfachungsgründen bei der Steuerfestsetzung für das letzte Kalenderjahr des verkürzten Berichtigungszeitraums berücksichtigt werden.

219. Aufzeichnungspflichten für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs

(1) Die Aufzeichnungspflichten des § 22 Abs. 4 UStG sind erfüllt, wenn der Unternehmer die folgenden Angaben eindeutig und leicht nachprüfbar aufzeichnet:

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das betreffende Wirtschaftsgut und die darauf entfallenden Vorsteuerbeträge. Falls es sich hierbei um mehrere Einzelbeträge handelt, ist auch jeweils die Gesamtsumme aufzuzeichnen. Insoweit sind auch die Vorsteuerbeträge aufzuzeichnen, die den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen zuzurechnen sind;
2. den Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung des Wirtschaftsguts;

3. die Verwendungsdauer (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften und den maßgeblichen Berichtigungszeitraum für das Wirtschaftsgut;
 4. die Anteile, zu denen das Wirtschaftsgut in den einzelnen Kalenderjahren des Berichtigungszeitraums zur Ausführung der den Vorsteuerabzug ausschließenden Umsätze und zur Ausführung der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätze verwendet wurde;
 5. bei einer Veräußerung oder Entnahme des Wirtschaftsguts während des maßgeblichen Berichtigungszeitraums den Zeitpunkt und die umsatzsteuerliche Behandlung dieses Umsatzes;
 6. bei einer Verkürzung des Berichtigungszeitraums wegen vorzeitiger Unbrauchbarkeit des Wirtschaftsguts die Ursache unter Angabe des Zeitpunkts und unter Hinweis auf die entsprechenden Unterlagen.
1. Für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten die Aufzeichnungspflichten entsprechend. Die erforderlichen Angaben sind für jeden einzelnen Berichtigungsverfahren aufzuzeichnen.
- (2) Die Aufzeichnungen für das einzelne Wirtschaftsgut oder die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind von dem Kalenderjahr an zu führen, für das erstmalig der Vorsteuerabzug zu berichtigen ist.
- (3) Die besondere Aufzeichnungspflicht nach § 22 Abs. 4 UStG entfällt insoweit, als sich die erforderlichen Angaben aus den sonstigen Aufzeichnungen oder der Buchführung des Unternehmers eindeutig und leicht nachprüfbar entnehmen lassen.

Index

- §15a UStG 36, 50
- §15a-Wert 28
- Abschreibung auf den Teilwert 34
- Abschreibungsbeginn 29
- Abschreibungsmethode 29
- Abschreibungssätze bei Gebäuden 26
- Abschreibungsverfahren 36
- Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung 34
- AfAA 34
- Aktivierung nicht abziehbarer Vorsteuer 28
- Aktivierungswahlrecht 22, 28
- Ändern und Hinzufügen von Abschreibungsraten 32
- Ändern von Abschreibungsraten 32
- Änderung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer 35
- Änderung des Abschreibungsverfahrens 36
- Anlagennummer 24
- Anlagenspiegel 37, 41, 42
- Anlagenstammdaten 24
- Anlagenverzeichnis 41
- Anschaffungsdatum 28
- Anschaffungspreis 28
- Anzahlungen 28
- Art des Wirtschaftsgutes 25
- Bauantrag 25
- Beginn der Nutzung 28
- Beginn der Unternehmung* 19
- Beginn des Wirtschaftsjahres* 19
- Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 28, 35
- Betriebsstammdaten 19
- Bewegliches Wirtschaftsgut 25
- Bewegungen 31
- Bewegungspläne 31
 - Abschreibung auf den Teilwert 34
 - Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung 34
 - Ändern 32
 - Änderung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer 35
 - Änderung des Abschreibungsverfahrens 36
 - Ereignis hinzufügen 32
 - Ereignis löschen 32
 - Nachträgliche Anschaffung 32
 - Nachträgliche Herstellungskosten 32
 - Nutzungsänderung (§15a UStG) 36
 - Sonderabschreibung 35
 - Teilverkauf 33
 - Untergang 34
 - Verkauf 33
 - Zuschreibung 36
- Bewegungspläne modifizieren 32
- Bezeichnung 25
- Bilanzposition 29
- Buchen 45
- Buchungsliste 43
- DBH32 46
- DBHplus 45, 46
- Eckdaten 19
- Einstellung
 - § 15a UStG 21
 - § 15a UStG - Schwankungsgrenze Betrag 21
 - Aktivierungswahlrecht 22
 - Betriebsstammdaten 19
 - GWG Grenze 22
 - Kontierung 39
 - Kostenarten 40
 - Systemwährung 20
 - Umsatzsteuersatz 20
 - UStG § 15a - Mindest-Vorsteuerbetrag 21
 - UStG § 15a - Schwankungsgrenze % 21
- Erinnerungswert 29
- EStG 47
- Finanzanlagen 28
- Gebäude 26
- Geringwertiges Wirtschaftsgut 26
- Geschäfts- / Firmenwert 28
- Grenze für sofortige Anmeldung 22
- Grund und Boden 27
- Hersteller 25
- Herstellungsdatum 25, 28

- Herstellungspreis 28**
- Hinzufügen von Abschreibungsraten 32**
- Hinzufügen von Ereignissen 32**
- Immaterielles Wirtschaftsgut 27**
- Inventar-Nummer 24**
- Kalkulatorische Abschreibungen 40, 44**
- Konten 30, 39**
- Kontierung 39**
- Kontierung kalkulatorischer Abschreibungen 40**
- Kostenarten 40**
- Kostenstelle 30**
- Löschen 32**
- Nachträgliche Anschaffung 32**
- Nutzungsänderung (§15a UStG) 36**
- Nutzungsänderungen nach § 15a 37**
- Pläne 31**
- Restwert 29**
- Schnittstellen 45**
- Sonderabschreibung 35**
- Stammdaten 24**
 - Abschreibungsbeginn 29**
 - Abschreibungsmethode 29**
 - Anschaffungsdatum 28**
 - Anschaffungspreis 28**
 - Art des Wirtschaftsgutes 25**
 - Bauantrag 25**
- Beginn der Nutzung 28**
- Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 28**
- Bezeichnung 25**
- Bilanzposition 29**
- Erinnerungswert 29**
- Hersteller 25**
- Herstellungsdatum 25, 28**
- Herstellungspreis 28**
- Inventar-Nummer 24**
- Restwert 29**
- Standort 25**
- Standort 25**
- Systemwährung 20**
- Teilverkauf 33**
- Teilwert 34**
- Umsatzsteuersatz 20**
- Untergang 34**
- Verkauf 33**
- Vorsteuer 28**
- vorsteuerabzugsberechtigt 28**
- Vorsteuerberichtigungen 38, 42**
- Vorsteuerbetrag 28**
- Wirtschaftsgebäude 26**
- Wirtschaftsjahr 19**
- Wohngebäude 26**
- Zuschreibung 36**

Lizenzvereinbarung

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das auf dem Datenträger aufgezeichnete Computerprogramm, die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung, sowie sonstiges schriftliches Material. Sie werden im folgenden als »Software« bezeichnet. Ulrich Lamprecht Software macht darauf aufmerksam, daß es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, daß sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzeranleitung grundsätzlich brauchbar ist.

2. Umfang der Benutzung

Ulrich Lamprecht Software gewährt Ihnen für die Dauer dieses Vertrags das einfache nicht ausschließliche und persönliche Recht (im folgenden auch als »Lizenz« bezeichnet), die beiliegende Kopie der Software auf einem einzelnen Computer (d.h. mit nur einer Zentraleinheit (CPU)) und nur an einem Ort zu benutzen. Ist dieser einzelne Computer ein Mehrbenutzersystem, so gilt dieses Benutzungsrecht für alle Benutzer dieses einen Systems. Als Lizenznehmer dürfen Sie die Software in körperlicher Form (d.h. auf einem Datenträger abgespeichert) von einem Computer auf einen anderen Computer übertragen, vorausgesetzt, daß sie zu irgendeinem Zeitpunkt auf immer nur einem einzelnen Computer genutzt wird. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

3. Besondere Beschränkungen

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die Software oder das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonstige zugänglich zu machen, es sei denn er behält keine Materialien für sich selbst zurück.

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die Software von einem Computer über ein Netz oder über einen Datenübertragungskanal auf einen anderen Computer zu übertragen.

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die Software oder das dazugehörige schriftliche Material abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren.

Dem Lizenznehmer ist untersagt, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen.

4. Inhaberschaft von Rechten

Sie erhalten mit dem Erwerb des Produkts nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. Ulrich Lamprecht Software behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

5. Vervielfältigung

Ihnen ist die Anfertigung einer einzigen Reservekopie der Software nur zu Sicherungszwecken erlaubt. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie in ihr aufgenommene Registriernummern dürfen nicht entfernt werden. Es ist ausdrücklich verboten, die Software wie auch das schriftliche Material ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammengemischter oder in andere Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

6. Übertragung des Benutzungsrechts

Vermietung und Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt. Die Benutzungsrechte sind nur unter den Bedingungen dieses Vertrages übertragbar. Ein Wechsel der Inhaber des Benutzungsrechts an der Software ist Ulrich Lamprecht Software unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird die Software von Händlern in versiegelter Form weitergegeben, ist dies nur gestattet, wenn die Registrierkarte ebenso weitergegeben wird.

7. Dauer des Vertrages

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt ohne Kündigung automatisch, wenn er eine der Bedingungen dieses Vertrags verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist er verpflichtet, die Originaldisketten sowie alle Kopien der Software einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare, sowie das schriftliche Material zu vernichten.

8. Schadensersatz bei Vertragsverletzung

Ulrich Lamprecht Software macht Sie darauf aufmerksam, daß Sie für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen haften, die Ulrich Lamprecht Software aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch Sie entstehen.

9. Änderungen und Aktualisierungen

Ulrich Lamprecht Software ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. Ulrich Lamprecht Software ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen des Programms solchen Lizenznehmern zur Verfügung zu stellen, die, sofern sie die Software nicht direkt bei Ulrich Lamprecht Software erworben haben, die Registrierungskarte nicht unterzeichnet an Ulrich Lamprecht Software zurückgesandt oder die Aktualisierungsgebühr nicht gezahlt haben.

10. Gewährleistung und Haftung

Ulrich Lamprecht Software gewährleistet gegenüber dem ursprünglichen Lizenznehmer, daß zum Zeitpunkt der Übergabe der Datenträger (Diskette), auf dem die Software aufgezeichnet ist, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung in Materialausführung fehlerfrei ist.

Sollte der Datenträger (die Diskette) fehlerhaft sein, so kann der Erwerber Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von 6 Monaten ab Lieferung verlangen. Er muß dazu die Diskette einschließlich der Reservekopie und des schriftlichen Materials und einer Kopie der Rechnung/Quittung am Ulrich Lamprecht Software oder an den Händler, von dem das Produkt bezogen wurde, zurückgeben.

Wird ein Fehler im Sinne des vorgehenden Absatzes nicht innerhalb angemessener Frist durch eine Ersatzlieferung behoben, so kann der Erwerber nach seiner Wahl Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

Aus den vorstehend unter 1. genannten Gründen übernimmt Ulrich Lamprecht Software keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software. Insbesondere übernimmt Ulrich Lamprecht Software keine Gewähr dafür, daß die Software den Anforderungen und Zwecken des Erwerbers genügt oder mit anderen vom ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Erwerber. Das gleiche gilt für das die Software begleitende schriftliche Material.

Ist die Software nicht im Sinne von 1. grundsätzlich brauchbar, so hat der Erwerber das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen. Das gleiche Recht hat Ulrich Lamprecht Software, wenn die Herstellung von im Sinne von 1. brauchbarer Software mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.

Ulrich Lamprecht Software haftet nicht für Schäden, es sei denn, daß ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Ulrich Lamprecht Software verursacht worden ist. Eine Haftung wegen eventuell von Ulrich Lamprecht Software zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, die nicht von der Zusicherung umfaßt sind, ist ausgeschlossen.